

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
Berlin SO36, Schlesische Str. 42
Fernsprecher: Amt F8 Oberbaum 9491

Berlin, den 21. März 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis:
Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

Wie lange noch Wirtschaftskrise?

Die Dauer einer Wirtschaftskrise hängt davon ab, wann die im Kapitalismus schlummernden Kräfte, deren Wirksamwerden den Konjunkturmchwung herbeiführt, zur Entfaltung gelangen. Diese Kräfte sind in der Hauptsache der fallende Zinssatz, der sinkende Warenpreis und im Zusammenhang damit die steigende Ausfuhr. In der Wirtschaftskrise erfährt die Investitionstätigkeit der Industrie eine starke Einschränkung. Man verzichtet darauf, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke durch Neueinstellung von Maschinen oder Erweiterung der Anlagen zu vergrößern, da ja die noch vorhandenen nicht einmal voll ausgenützt werden können. Neugründungen von Unternehmen finden aus den gleichen Gründen so gut wie gar nicht mehr statt. Das alles führt zu einer Minderung der Nachfrage nach Geld und demzufolge zum sinkenden Geldpreis, zum sinkenden Zinssatz. Solange die fallende Zinstendenz anhält, ist diese Bewegung ein Ausdruck sich verschärfender Wirtschaftskrise. Auf einem gewissen Tiefpunkt angelangt, entfaltet jedoch der Zinssatz seine Heilwirkungen. Ein Einfamilienhaus, zum Preise von 12 000 Mk. erbaut, erfordert bei einem 10prozentigen Zinssatz eine jährliche Verzinssumme von 1200 Mk., im Monat von 100 Mk. Bei einem Zinssatz von 2 Proz. hingegen sinkt der erforderliche Zinsbetrag auf 240 Mk. im Jahr oder 20 Mk. im Monat. Eine entsprechende Ermäßigung der Mieten, die fast ausschließlich von der Höhe des Zinsfußes abhängen, wird dadurch ermöglicht und so neue Kaufkraft geschaffen.

Das zur Funktion des Zinssatzes in der Wirtschaftskrise. Nun zu den heutigen Verhältnissen. In allen Ländern sind die Zinssätze sehr stark gesunken; auch in Deutschland, wo der Reichstankdiskont von 7 Proz. im April 1929 auf 4 Proz. im Oktober 1930 fiel. Dann erfolgte nach den Reichstagswahlen im vergangenen Jahre plötzlich die Erhöhung des Reichstankdiskontsatzes von 4 auf 5 Proz. Der Grund für diese Maßnahme ist währungspolitischer Natur. Infolge des Wahlsalles kündigte ein großer Teil der ausländischen Kreditgeber seine in Deutschland kurzfristig angelegten Guthaben, und Milliarden deutschen Kapitals flüchteten ins Ausland. Die aus der deutschen Wirtschaft auf diese Weise herausgezogenen Beträge mußten von der Reichsbank in Gold oder in ausländische Währung (Devisen) umgetauscht werden, wodurch die Gefahr entstand, daß der in Deutschland umlaufende Betrag an Banknoten nicht mehr zu 40 Proz. durch Gold oder Devisen gedeckt gewesen wäre.

Das aber verlangt das deutsche Bankgesetz als Garantie für die Stabilität unserer Währung. So war dem einsehenden Devisenabfluß nur durch eine Erhöhung des Zinssatzes zu steuern. Diese währungspolitische Notwendigkeit mußte aber auf die Wirtschaftskonjunktur verhängnisvoll wirken. Der Weg zum stark gesenkten Zinssatz wurde unterbrochen und der Krisenweg verlängert. Einer nachträglichen Herabsetzung des Zinsfußes steht das mangelnde Vertrauen des in- und ausländischen Geldbesitzes in eine ruhige Entwicklung der deutschen Wirtschaft entgegen. Vertrauen zur deutschen Wirtschaft ist heute nahezu identisch mit Vertrauen zur deutschen Politik. Dorthin wiederum schlagen die Krisenzustände im ökonomischen Unterbau ihre unruhigen Wellen, so daß für die nächste Zeit von der Seite des Zinssatzes her eine Entspannung der Wirtschaftskrise nicht zu erwarten ist. — Der zweite Faktor der Krisenüberwindung ist der stark gesenkte Warenpreis. In allen früheren Krisen führten die gewaltig gesteigerten Lagerbestände zu einer Verschärfung des Konkurrenzkampfes, in dessen Verlauf die Preise stark sanken. Erst sehr viel später und lange nicht in dem Ausmaße wie die Preise sanken dann die Löhne. Dadurch stieg die heimische Kaufkraft, zumal große Bevölkerungsschichten

überhaupt von Einkommensminderungen verschont blieben. Für die jetzt tobende Wirtschaftskrise gelten die alten Erfahrungsgesetze nicht mehr. Der freie Konkurrenzkampf ist durch mehr als 3000 Kartelle ausgeschaltet. Diese machen die Preissenkung nicht nur unmöglich, sondern stellen sie sogar unter Strafe. Hinzu kommen noch einige mächtige Einzelunternehmungen, die infolge ihrer Monopolstellung durch keine Konkurrenz mehr zu Preisenkungen gezwungen werden. Eine generelle Auflösung der bestehenden Kartellverträge ist das letzte Mittel, das der Politik hier zur Verfügung steht. Ob seine Anwendung den gewünschten Erfolg zeitigen würde, steht dabei immer noch in Frage, denn das kleine Kartellmitglied kann eine Außenleiterstellung kaum wagen und der mächtige Kartellteilnehmer hat am Bestehen der Preisbindung das größte Interesse, da er jederzeit das Kartell, wo nach der wirtschaftlichen Macht abgestimmt wird, zu sprengen in der Lage ist, das aber wohlweislich unterläßt. Durch die Monopolunternehmungen ist eine Preisstarre eingetreten, die den Weg zu Kaufkraftsteigerungen versperrt. Sie über eine gewaltsam vorgehende Kartellpolitik oder einen radikalen Uebergang zum Freihandel, also durch Aufhebung der Konkurrenz von außen her, zu brechen, fehlen

Märzsturm

Das ist der März, der tolle März,
Durchsticht mit roten Sternen!
Da braust der Sturm, der tolle Sturm,
Durch alle Mietkajernen!

Da schäumt das Blut im Wagemut,
Da zittern unsre Hände:
Im März floß Blut und seine Blut
Besprüht die Sterkerwände!

Und selbst der Stein, der tote Stein,
Der will sich lähn empören:
Er läßt sich nicht vom Wagenrad
Und Rassehuf betören!

Er war zu lang von fremder Last
Und Wunderdruck beladen:
Verbrübert wird er und er wächst
Empor zu Barricaden!

Wie braust das Blut im Wagemut,
Wie zittern unsre Hände:
Im März floß Blut und seine Blut
Die blüht jetzt im Gelände!

Max Barthel

für den Augenblick und auch für die nächste Zukunft alle Voraussetzungen in den politischen Kräfteverhältnissen.

Bleibt als letztes noch die Hoffnung auf den Auslandsmarkt, der sich in den Wirtschaftskrisen der Vorkriegszeit auch stets als Ventil erwies. Das industrielle Zentrum des Vorkriegseuropas bestand im wesentlichen aus England, Deutschland und Belgien. Es war eingebettet in eine mächtige agrarische Umgebung. Frankreich, Holland, die nordischen Staaten, Rußland, die Balkan- und die Donaufstaaten und Italien, das alles waren vorwiegend Landwirtschaftsstaaten. Sie wurden von der Krise nicht in dem Maße berührt wie die Industrieländer; ihre Kaufkraft war nur geringen Schwankungen ausgesetzt. Da aber im industriellen Zentrum die Preise stark gefallen waren, so sahen sich die Agrarländer in den Stand gesetzt, mehr Industrieerzeugnisse kaufen zu können und so zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise beizutragen. Heute ist dieses Ventil verstopft. Als die Agrarstaaten während des Krieges keine fremden Industrieprodukte bekommen konnten, schufen sie eigene Industrien oder bauten schon vorhandene aus. Holland steigerte von

1913 bis 1930 seine Steinkohlenförderung von 2 auf 12 Millionen Tonnen. Die durch den Kriegsausgang neuentstandenen Staaten umgaben sich mit Hochzollwänden und züchteten dahinter eigene Industrien hoch. Polen und die Tschechoslowakei sind dafür lebendige Beispiele, und Italien machte diese Bewegung im faschistischen Größenwahn mit. Rußland kapfelte sich durch ein Außenhandelsmonopol, also durch Ein- und Ausfuhrverbote, von der übrigen Welt ab. So ist auch heute vom Auslandsmarkt her eine Ueberwindung der Wirtschaftskrise nicht mehr zu erwarten.

Das alles zeigt, daß wir es diesmal mit einer Krise von ganz ungewöhnlich langer Dauer, vielleicht sogar mit einer chronischen Erscheinung zu tun haben. Die Arbeiterschaft hat allen Grund, mehr denn je zusammenzuhalten, um zu verhindern, daß ihr alle Lasten der Krise aufgebürdet werden. Sie hat aber auch die Aufgabe, die Kräfte zu wecken, die einmal die Träger der kommenden sozialistischen Wirtschaftsordnung sein werden, nachdem der Kapitalismus so schmählich versagt hat.

Fr. D.

Theorie und Praxis

Zur Beachtung für die Betriebsrätewahlen

Bei den diesjährigen Wahlen zu den Betriebsvertretungen drängen sich Nationalsozialisten und Kommunisten und in ihrer Gefolgschaft Unorganisierte und Gelbe an die Belegschaften heran und erklären: Nur wir sind die alleinigen und wirklichen Vertreter der Interessen der Arbeiterschaft! Wählt unsere Kandidaten und alle Not ist behoben! Wählt uns, dann kommt die bessere Zeit, dann kommt das dritte Reich! Gebt unseren Kandidaten eure Stimme, im kommenden Sowjetdeutschland sind dann alle Schwierigkeiten beseitigt!

Mit diesem Geplärz versuchen beide Richtungen über ihre eigene Unfähigkeit hinwegzutäuschen. Wo sind bis heute Mitglieder der RGO oder der Nationalsozialistischen Partei imstande gewesen, positive Erfolge für die Arbeitnehmerschaft zu erzielen? Noch nirgends. Im Gegenteil. Durch ihre verantwortungslose Politik haben sie Tausende von Arbeitnehmern um ihre Existenz gebracht. In den Betriebsvertretungen, in denen sie wirklich einmal einen nennenswerten Einfluß hatten, haben sie durch ihr „revolutionäres“ Auftreten nur Schaden für die Arbeitnehmer angerichtet. Errungenschaften, die durch zähes, zielstrebendes Arbeiten freigewerkschaftlicher Betriebsräte und der Gewerkschaften den Arbeitnehmern verschafft wurden, sind durch den „revolutionären Tatendrang“ dieser Ausharbeitsvertreter wieder zum Teufel gegangen.

Die verbrecherische Tätigkeit der Parteien, das feste Bollwerk der Gewerkschaften durch Spaltung, durch Gründung der RGO und der Nazi-Gewerkschaften zu erschüttern, reiht sich den Taten kommunistischer Betriebsvertretungen in den Betrieben würdig an.

Erschütterungen der Gewerkschaften, daneben die Wählerarbeit in den Betrieben und die Unterminierung der nutzbringenden Tätigkeit der Betriebsvertretungen, das sind die Mittel, mit denen diese Parteien den Arbeitnehmern in schwerer wirtschaftlicher Not zu Hilfe kommen wollen.

Jeder Arbeiter und jeder Angestellte müßte schon an dieser Einstellung sehen, daß hier Schädlinge der Arbeitnehmerschaft am Werke sind, die die Stogkraft der Gewerkschaften schwächen wollen. Und das nur, um ihre Politik zu fördern und zu festigen.

Dabei ist Theorie und Praxis bei ihnen zweierlei.

Der Naziführer Feder erklärte in einer Rundfunkrede, daß Wirtschaftsdemokratie und Betriebsräte einfach unerträgliche Dinge seien und daß in den Betrieben nicht mehr soviel geredet, sondern mehr gearbeitet werden müsse.

In den Richtlinien der Nationalsozialisten unter Ziffer 11 ist folgendes gesagt:

„Entlassungen, die wegen Arbeitsmangel erfolgen, stimmen grundsätzlich nicht zu. Ist jedoch die Entlassung oder der zur Entlassung Vorgeordnete offener Belenner und Verteidiger der Erfüllungspolitik oder als Mitglied der Young-Parteien tatsächlich bekannt, dann hat er seine Entlassung mitverschuldet und daher stimmt in solchen Fällen der Entlassung unter Angabe einer entsprechenden Erklärung zu.“

Bei den Kommunisten erleben wir alle Tage, daß sie in der Theorie Versprechungen abgeben, den Betriebsräten in den Betrieben helfen zu wollen, in der Praxis sieht es anders aus, wie aus nachstehendem hervorgeht:

In der Stuttgarter kommunistischen Druckerlei wurden am 20. Juni 1930 drei Betriebsratsmitglieder fristlos entlassen, weil sie angeblich unangemeldet eine Betriebsratsitzung innerhalb der Arbeitszeit abgehalten hätten.

In Konjumberein Merseburg und Umgegend, der von Kommunisten geleitet wird, wurde ein Betriebsratsmitglied fristlos entlassen, weil es sich der Interessen der Belegschaft angenommen hatte.

Die russische Handelsvertretung in Berlin wehrte sich gegen die Errichtung eines Betriebsrats in ihrem Betriebe und mußte erst durch die Gerichte davon überzeugt werden, daß sie im Unrecht war.

Um nun zu ihrem Ziele zu gelangen, entfalten Nationalsozialisten und Kommunisten eine wüste Agitation in den Betrieben.

Sie schrecken dabei nicht davor zurück, unsere Kollegen Betriebsvertretungsmitglieder zu verächtlichen und zu verleumdenden. Sie arbeiten weiter mit Lügen und Verleumdungen gegen Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei.

Die freien Gewerkschaften haben unermüdet an dem Ausbau des Betriebsrätegesetzes seit seinem Bestehen gearbeitet, haben den Betriebsvertretungsmitgliedern mit Rat und Tat bei ihrer schweren Arbeit in den Betrieben zur Seite gestanden. Die Gewerkschaften haben weiter für die Schulung der Mitglieder der Betriebsvertretungen erhebliche Mittel aufgewendet. Sie unterstützen sie in jeder Weise um ihre gesetzlich gewährleisteten Rechte den Unternehmern gegenüber in den Betrieben durchzusetzen. In jeder größeren Organisation sind Betriebsrätezentralen geschaffen, die sich mit dem Aufgabengebiet, den Rechten und Pflichten der Betriebsvertretungen zu befassen haben. Die freigewerkschaftlich organisierten Betriebsvertretungsmitglieder haben in ihrer Organisation die Stützpunkte, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.

Hier ist also Theorie und Praxis eins.

Die Belegschaften in den Betrieben haben demnach bei den diesmaligen Wahlen alle Ursache, den Kandidaten der freien Gewerkschaften ihre Stimmen zu geben und nicht den Nationalsozialisten und Kommunisten, bei denen Theorie und Praxis zweierlei sind.

Deshalb Verbandskollegen, müßt die Zeit aus. Klärt die Indifferenten auf! Werbt neue Mitglieder für den Gesamt-Verband! Führt die Wahlen zu den Betriebsvertretungen durch ohne Rücksicht auf die Radikalenskis von rechts und von links.

Stellt nur freigewerkschaftliche Vorschlagslisten auf!

Wählt als Kandidaten nur erprobte und erfahrene Mitglieder des Gesamt-Verbandes!

Stimmt bei der Wahl der Betriebsvertretungen nur für die freigewerkschaftliche Liste!

Bundesausschuß des ADGB. fordert nachdrücklich Verkürzung der Arbeitszeit und Einstellung des Lohnendrucks

In der 11. Bundesausschußsitzung des ADGB. am 10. März wies der Vorsitzende Leipart auf die nationalsozialistische Propaganda gegen die Konsumvereine hin. — Der ASFA-Bund hat angeregt, einen gemeinsamen Ausschuß zu bilden, der die sozialen Auswirkungen der Rationalisierung untersuchen soll. Der Bundesvorstand hat dieser Anregung zugestimmt. Außerdem hat der Bundesvorstand den Kollegen Furtwängler beauftragt, im Zusammenwirken mit den Ortsverwaltungen und Betriebsräten Betriebsbesichtigungen durchzuführen und Untersuchungen über die sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Wirkungen der Rationalisierung vorzunehmen. Die Feststellungen sollen sich zunächst auf Berliner Betriebe beschränken. — Der Vorstand des JGB. hat davon abgesehen, die in diesem Jahre geplante Internationale Arbeiterinnenkonferenz abzuhalten. Dagegen sollen bei Gelegenheit der Internationalen Arbeiterkonferenz, die sich mit der Nacharbeit der Frauen befassen soll, die dort anwesenden Vertreterinnen zu einer Konferenz zusammentreten. — Die Tätigkeit des vom JGB. eingesetzten Dierländer-Komitees (Frankreich, Deutschland, Belgien und Luxemburg) muß auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden. Der Vorstand hat für die Arbeiten dieses Komitees, das wichtige organisatorische Aufgaben durchzuführen hat, wiederum einen Beitrag bewilligt. — Abschließend besprach Leipart die Vorbereitung für den Kongreß in Frankfurt, der sich natürlich mit der Krise und den Wegen zu ihrer Überwindung befassen muß. Die Forderungen, die der Vorstand erheben wird, sollen wiederum in einem Sammelwerk, unter Unterstützung von Sachverständigen, eingehend begründet werden. Das Hauptreferat des Kongresses soll durch diese umfassende Begründung eine wissenschaftlich einwandfreie Grundlage erhalten.

In der Aussprache wurde größere Sparsamkeit der Ortsausschüsse und pünktlichere Beitragszahlung der Ortsverwaltungen an die Ortsausschüsse verlangt.

Leipart wandte sich dann den Verhandlungen zu, die zu der gemeinsamen Erklärung der Spitzenorganisationen führte, die bei der Besprechung der Gewerkschaften mit Hindenburg dem Reichspräsidenten unterbreitet wurde. Reichskanzler Brüning hat erklärt, daß er die Besprechungen mit den Gewerkschaften fortsetzen würde. Der Bundesvorstand hat sich auch mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm von Hörning beschäftigt. Zu einem Teil deckt sich sein Programm mit längst erhobenen Forderungen der Gewerkschaften. Zum anderen Teil ist es undurchführbar. Die Gewerkschaften können sich daher nicht auf den Boden dieses Programms stellen. Die Gewerkschaften haben zwar dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung erneut ihre Meinung gesagt, sich entschieden gegen den Lohnabbau gemeldet und die Arbeitszeitverkürzung gefordert. Die Entschliessungen, die der Vorstand dem Ausschuß diesmal vorgelegt hat, bedeuten eine nachdrückliche Bekräftigung der Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit. Die Schwierigkeiten zur Durchführung der Arbeitszeitverkürzung sind nach Auffassung des Vorstandes keineswegs unüberwindlich. Die Oktoberentschliessung hatte die Arbeitszeitverkürzung nur als Notmaßnahme gefordert. Die neue Entschliessung geht darüber hinaus. Sie legt entschiedenes Gewicht darauf, daß eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit in Aussicht genommen werden müsse, wenn der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung wirksam Rechnung getragen werden solle.

Im Zusammenhang damit müssen Verhandlungen des JGB. mit der Internationale der Bergarbeiter erwünscht werden, die sich mit der Arbeitszeitregelung im Bergbau beschäftigen. Eine Sonderregelung der Arbeitszeit für die Bergarbeiter, die eine Schichtzeit von mehr als 7 Stunden festsetzen würde, würde dem Gedanken einer weitestgehenden Verkürzung der Arbeitszeit Abbruch tun. Die Bergarbeiter müssen daher bei ihrer Forderung nach einer siebenstündigen Arbeitszeit beharren.

In der Aussprache äußerte Simon (Schuhmacher) Bedenken dagegen, die Arbeitszeitverkürzung zu fordern, ohne gleichzeitigen Lohnausgleich. Der Lohnabbau läßt eine andere Lösung nicht als praktisch durchführbar erscheinen. Die Kaufkraft ist erheblich zurückgegangen. Die schlechte Geschäftslage beweist das zur Genüge. In der Schuhindustrie ist Akkordarbeit die Regel. Im Jahre 1928 ist vereinbart worden, daß bei technischen Änderungen die Lohnbasis so geändert werden müsse, daß die alte Lohnhöhe gesichert bleibe. Die Unternehmer wollen diese Sicherung be-

seitigen. Das würde zur Folge haben, daß die Leistungen fortgesetzt erhöht, die Löhne gesenkt würden. Ebenso wollen sie die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Lohnfestsetzung abschaffen. Damit würde der Tarifvertrag für den Verband wertlos. Schiedsprüche, die eine solche Lockerung der Tarifverträge festsetzen, dürfen nicht für verbindlich erklärt werden. Gegenüber solcher Praxis ist die Arbeitszeitverkürzung zwar ein wichtiges, aber nicht das einzige Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

Wels (Parteiorgan) bespricht kurz das Programm von Hörning. Das Programm wird vom Parteiorgan trotz der Anerkennung des großen und kraftvollen Führers des Reichsbanners in gleicher Weise beurteilt wie vom Bundesvorstand. Wels begrüßt den Schritt, den die Spitzenorganisationen und die Bergarbeiter bei Hindenburg unternommen haben. Ohne Zweifel hat diese unmittelbare Fühlungnahme mit Hindenburg, der sich aufrichtig bemüht hat, ein objektives Bild der Gesamtlage zu gewinnen und die Interessen des Volksganzen Einzelinteressen überzuordnen, einen tiefen Eindruck gemacht. Es ist wichtig, Hindenburg nicht allein den Einflüssen der grünen Front zu überlassen, sondern auch die Auffassung der Gewerkschaften und der Arbeiterschaft ihm nahe zu bringen. Redner wies darauf hin, wie stark gerade die kleinen Handels- und Gewerbetreibenden an den Löhnen und den Unterstellungen der Arbeiterschaft interessiert sind. Dieser große Kundenkreis sichert die Existenz des kleinen Mittelstandes. Es muß immer wieder betont werden, in wie großem Umfange die Interessen beider Volksschichten in gleicher Richtung gehen.

Von allen übrigen Rednern, die an der Aussprache teilnahmen, wurde einmütig die Auffassung vertreten, daß die Gewerkschaften in der heutigen Situation nicht mit der erfolgreichen Kraft vorgehen können, die sie unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen aufbringen könnten. Aber die Rücksichtslosigkeit, mit der die Unternehmer die gegenwärtige Notlage der Arbeiterschaft und die selbstverständlich verminderte Kampfkraft der Gewerkschaften ausnutzen und das vorhandene Elend steigern, diese brutale Machtpolitik darf und soll ihnen nicht vergessen werden. Die Zeit wird kommen, in der die Gewerkschaften ihren Gegnern beweisen werden, daß ihr Kampfeswille durch die jetzige Krise sich zwar nicht voll entfalten kann, daß er aber ungebrochen ist und zu gegebener Zeit die ganze Kraft der Organisation einsetzen wird, um das verlorene Gelände wiederzugewinnen.

Beide nachfolgenden Entschliessungen wurden vom Bundesausschuß einstimmig angenommen.

Zur Arbeitszeifrage.

„Der Bundesausschuß erhebt erneut die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit als einzigem sofort wirksamem Mittel, um dem Fortschreiten der Arbeitslosigkeit Einhalt zu tun und die vorhandenen Arbeitslosen allmählich wieder in nützliche Beschäftigung zu bringen. Er verpflichtet alle Gewerkschaften und ihre Mitglieder, mit größerem Nachdruck als bisher für die Verwirklichung dieser Forderung einzutreten. — Der Bundesausschuß erinnert daran, daß er bereits im Oktober 1930 die gesetzliche Einführung der 40stündigen Arbeitswoche mit einem allgemeinen Zwang zur Einstellung neuer Arbeitskräfte im Ausmaße der Arbeitszeitverkürzung gefordert hat. Diese Forderung hat zwar in der Öffentlichkeit volle Beachtung gefunden und ist auch in einer Reihe von Einzelbetrieben durch Verständigung zwischen Arbeitern und Unternehmern praktisch durchgeführt worden. Die Reichsregierung aber hat bisher nicht zu erkennen gegeben, daß sie einen ernsthaften Schritt zur allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit zu tun gedenkt. — Zudem der Bundesausschuß wiederholt auf die wirtschaftliche und seelische Not der Millionen Arbeitslosen verweist, lenkt er zugleich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit darauf, daß die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht nur eine vorübergehende, sondern eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit erfordert, um die Arbeitslosigkeit selbst bei besserer Konjunktur auf alle vorhandenen Arbeitskräfte gerecht zu verteilen. — Aus diesem Grunde erhebt der Bundesausschuß schärfsten Protest dagegen, daß bis in die jüngste Zeit von den staatlichen Schlichtungsstellen Schiedsprüche gefällt und zrangsweise durchgeführt wurden, die sogar eine Arbeitszeit über 48 Stunden auch für die Zukunft festgelegt haben. — Um so eindringlicher muß die Forderung an die Reichsregierung und an den Reichstag wiederholt werden, baldigst ein neues Arbeitszeitgesetz zu schaffen, das den Erfordernissen der Zeit entsprechend die regelmäßige Arbeitswoche auf fünf Tage oder 40 Stunden beschränkt.“

Zur Lohnfrage.

„Trotz aller Warnungen und Proteste der Gewerkschaften ist dem Drängen der Unternehmer entsprechend mit Hilfe des staatlichen Schlichtungszwanges die Lohnsenkung in ungezählten Fällen durchgeführt worden, mit allen schlimmen Folgen, die von den Gewerkschaften immer vorausgesagt wurden. Statt der in Aussicht gestellten Belebung der Wirtschaft

ist die Arbeitslosigkeit gerade infolge der Kaufkraftvernichtung erheblich weiter gestiegen. Die Unsicherheit der Existenz der Massen und die ungeheure Not der Arbeitslosen sind bedrohliche Gefahren für die Wirtschaft, für Staat und Gesellschaft geworden. — Die Forderung der Gewerkschaften nach der Erhaltung des Lohnniveaus liegt dagegen nicht allein im Interesse der Arbeiterschaft. Löhne und Gehälter sowie die Summen aus der Erwerbslosen-, Krühen- und Wohlfahrtsunterstützung fließen unmittelbar und reiflos in den Konsum zurück und bilden durch ihren Umlauf einen beständigen Antrieb des wirtschaftlichen Lebens, namentlich aber die Grundlage der Existenz weiter Kreise der Handel- und Gewerbetreibenden. — Der Bundesausschuß erhebt deshalb erneut seine warnende Stimme und fordert sowohl von der Reichsregierung, wie von allen öffentlichen Gewalten, den bisherigen Druck auf die Löhne sofort einzustellen und statt dessen fortan der Arbeiterschaft gegenüber dem rückständigen Unternehmertum den Schutz zu gewähren, den andere weniger gefährdete Volksschichten für sich in Anspruch nehmen.“

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung wird die Frage der Beziehungen der Gewerkschaften in Memelland zu den deutschen Gewerkschaften erörtert. Leipart macht Mitteilungen über die Lage und die organisatorischen Verhältnisse der Gewerkschaften des Memellandes. Fast alle dortigen Gewerkschaften haben sich zum Memelländischen Gewerkschaftsbund zusammengefaßt, und bei diesem besteht nun das Bestreben, sich mit den deutschen Gewerkschaften enger zu verbinden. Diesem Wunsche könne dadurch Rechnung getragen werden, daß sich der Memelländische Gewerkschaftsbund dem ADGB. anschließe, der Bundesvorstand schlägt vor, daß der Bundesausschuß ihn ermächtigt, mit den memelländischen Gewerkschaften über eine solche Lösung zu verhandeln. Der Bundesausschuß stimmt dieser Vorlage zu.

Leipart berichtet ferner, daß der Bundesvorstand die Veranstaltung eines Bauarbeiterschutzeskongresses vorschlägt. Die internationale Bauausstellung bietet einen erwünschten Anlaß zu dem Kongreß. Die meisten der beteiligten Verbände haben dem Gedanken bereits zugestimmt. Zweck des Kongresses soll sein, die Öffentlichkeit nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Bauarbeiterschutzes hinzuweisen.

Zur Beratung kommt dann die Frage des Verhältnisses einiger Verbände des ADGB., die Angehörige zu ihren Mitgliedern zählen, zum AFA-Bund. Diese Verbände haben das Bestreben, für diesen Teil ihre Mitglieder den Anschluß an den AFA-Bund zu erwerben. Unmittelbar praktische Bedeutung hat die Angelegenheit zunächst für den Gesamtverband. Dem entsprechenden Antrage des Gesamtverbandes wird zugestimmt. Leipart betonte, daß dieser Beschluß in keiner Weise den Organisationsvertrag zwischen ADGB. und AFA-Bund berührt.

Leipart schloß die Sitzung mit einem Hinweis auf die wachsende Not der Massen und die Sorgen der Gewerkschaften. In der

schwersten Zeit müssen sich alle tätigen Menschen in der Bewegung ihren ernsten Pflichten und der Größe ihrer Aufgabe doppelt bewußt sein. Die Gewerkschaften haben trotz allem keinen Anlaß zur Mutlosigkeit. Ihre Pflicht ist, die Sorge der Massen auf sich zu nehmen und die Schatten der Mutlosigkeit auch aus den Reihen der von stärkstem wirtschaftlichem Druck gequälten Arbeiterschaft zu bannen.

Politische und wirtschaftliche Wochenschau

In Thüringen hat die Deutsche Volkspartei am 13. März eine Erklärung veröffentlicht, nach der sie sich nicht mehr an die Abmachungen der gegenwärtigen Regierungskoalition (also mit den Nazis) gebunden fühlt.

Eine Kundgebung gegen den Faschismus hat der Allgemeine Deutsche Beamtenbund anlässlich einer Bundesausschusssitzung in Berlin am 13. März veranstaltet.

Die christlichen Gewerkschaften sprachen sich in einer Kundgebung am 8. März in Münster, die von 4000 Delegierten besucht war und auf der der Reichsarbeitsminister Stegerwald referierte, gegen den weitergehenden Abbau der Löhne, der Auslöschung der Tarifverträge, den Abbau des Schlichtungswezens und der sozialen Versicherungen aus.

Der Reichsrat hat am 13. März gegen die Stimme Preußens Einspruch gegen die vom Reichstag beschlossene Novelle zum Brotgesetz und gegen das zollfreie Gefrierfleischkontingent erhoben.

43 Millionen Besitzkernern hat der Steuerauschuß des Reichstags am 12. März auf Antrag der Sozialdemokraten beschlossen. Diese Summe soll aufgebracht werden durch Erhöhung der Aufschlagssteuer von 10 auf 20 Proz. und durch Erhöhung des Einkommensteuersatzes von 5 auf 10 Proz. bei Einkommen von mehr als 20 000 M. jährlich.

4 972 000 Arbeitsjüngende, also rund 19 000 weniger als am 15. Februar wurden Ende Februar von den Arbeitsämtern gemeldet. Die Zahl der kommunalen Wohlfahrtsempfänger betrug Ende Januar 1 100 000 Personen.

Neue Nazi mordtaten. Der Postkellnermeister Friedrich Pohl in Hamburg gab am 13. März während der Vernehmung durch Regierungsrat Lassally wegen nationalsozialistischer Beteiligung auf Lassally einen Schuß ab, der diesem schwere Verletzungen eintrug. — Ebenfalls in Hamburg erschossen am 15. März einige Nazis im Omnibus den auf der Heimfahrt befindlichen Kommunistenführer (Mitglied der Bürgerstaffel) Ernst Bennig.

Der englische stellvertretende Ministerpräsident Parisshorn, ein bekannter Führer der englischen Arbeiterbewegung und Freund Macdonalds, ist am 13. März gestorben.

In Dänemark wurde am 10. März im Folkething ein sozialdemokratischer Antrag in dritter Lesung mit 77 gegen 64 Stimmen angenommen, der die vollständige Demobilisierung der dänischen Armee und Marine vorschlägt. Der Beschluß ist damit noch nicht Gesetz geworden, da er noch die erste Kammer passieren muß.

Dichter des März

Es ist das unbestrittene Verdienst der literarischen Bewegung des „Jungen Deutschland“ im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts, deren wesentliche Vertreter Heinrich Heine, Börne, Laube, Gutzkow waren, den Boden für die nachfolgende Märzzeit aufgelockert zu haben. Freiheit in Politik, Religion und Gesellschaft war ihr Kampfruf, der wohl noch nicht die besondere Dringlichkeit einer revolutionären Erhebung in sich schloß, aber doch schon Herzen und Hirne der besten Geister der damaligen Zeit in Aufruhr brachte. Ihre literarischen Formen, in welchen sich ihre Empörungen wider diese Zeit und ihre Begeisterung für eine freiheitliche Gesinnung entladen konnten, waren vornehmlich das Drama, der Roman und das zeitkritische Feuilleton, das besonders in Börne und Heine eine der ersten und unsterblichen Meister finden sollte. Da aber das „Junge Deutschland“, abgesehen von Heinrich Heine, letzten Endes doch mehr künstlerische, schönegeistige Ziele verfolgte, so war es erst die politische Dichtung in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die vor allem die Lyrik, die zum Teil gesungen werden konnte und somit noch größere unmittelbare Wirkung hinterließ, zum Sprachrohr einer radikalen revolutionären politischen Tendenz werden ließ.

So Robert Prutz, Politiker, Redner und Dichter von besonderen Gnaden, den eine Anzahl prachtvoller satirischer und zeitkritischer Gedichte zum Verfasser haben, Gottfried Kinkel, einer der begeistertsten Demokraten von 1848, der für diese Begeisterung lange Zeit in der Verbannung leben mußte, ferner Hoffmann von Fallersleben, der als Dichter des Nationalliedes „Deutschland, Deutschland über alles“ von unseren

Nationalisten übelster Sorte in Einfältigkeit und Verkennerung der historischen Wahrheit als einer der ihrigen annektiert wird. Hoffmann von Fallersleben, der in tapferer Hartnäckigkeit gegen den lächerlichen Despotismus der deutschen Kleinstaaterei rebellierte, mußte dafür, wie so viele seiner Zeitgenossen, als politischer Verbannter sechs Jahre lang heimatlos herumirren. In all diesen genannten Dichtern, zu denen sich noch Friedrich von Sallet und Franz Dingeldey, August von Binzer und Anastasius Grün gesellen, lebte der einmütige Wille, die nationale Einheit, die verfassungsgemäße Freiheit, die Volkssouveränität Deutschlands zu verwirklichen.

Hinter diesen Proklamationen stand zweifelsohne der Machtanspruch des liberalen Bürgertums. Aber dieser Geltungsdrang einer zum Selbstbewußtsein erwachenden Klasse, auf deren Fahne die Freiheit und Einheit des Reiches geschrieben stand, dieser erwachte deutsche Liberalismus wurde wiederum zum Geburtshelfer des sogenannten „vierten Standes“, des „Proletariats“. In diesem Sinne ist der deutsche Liberalismus (auch in marxistischer Terminologie) das Fundament, auf welchem die Kirche der Zukunft gebaut werden sollte.

Wir nannten oben die Dichter des Vormärz: Heine (in seinem Gedicht „Die Wanderratten“ lagen schon die Quellen einer proletarischen Dichtung verborgen), Prutz, Grün, Börne, diese vortrefflichen Journalisten, Dichter und Kämpfer der republikanischen und demokratischen Gesinnung gegen Absolutismus, Zensur, Kleinstaaterei, Ständeunterschied. Ihre zeitgeschichtliche Bedeutung, auch ihre literaturgeschichtliche, indem wohl mit ihnen die klassisch-romantische Dichtung der deutschen Literatur als beendet gilt und sie einen lebenskräftigen Realismus, der durch die Namen Büchner, Grabbe, Auerbach, Gottschel und andere gekennzeichnet ist, in den Sattel hoben, wir sagen,

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 3

Berlin, den 21. März 1931

3. Jahrgang

Die Bedeutung des Mitbestimmungsrechts

Zu der Reichsbetriebsrätekonferenz des Gesamt-Verbandes am 16. und 17. Februar 1931 in Berlin hat Kollege R ü p e l vom ADGB einen Vortrag über das oben angegebene Thema gehalten, den wir auszugsweise wiedergeben.

Was Mitbestimmungsrecht auf gesetzlicher Basis ist auf der Demobilisierungserordnung vom Dezember 1918 aufgebaut und in die heutige gesetzliche Form durch das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920 gegossen worden. Wenn wir als jüngere Generation uns vergegenwärtigen, wie diejenigen, die heute nur noch in geringer Zahl unter uns weilen, die Gewerkschaften geschaffen haben, was für Kämpfe sie ausgestanden haben, dann müssen wir uns manchmal fragen, ob wir unseren Ältern wirklich würdig sind. Wenn wir weiter überlegen, was wir alles hinter uns haben: die Vorkriegsverhältnisse, den Weltkrieg, die Revolution, die Inflation und nun die Wirtschaftskrise und uns dann vergegenwärtigen, daß wir trotz all dieser Erlebnisse doch immerhin heute hier zusammen sind, dann müssen wir den Schluß ziehen, daß wir zwar nach wie vor schwer kämpfen müssen, aber keine Veranlassung haben, hoffnungslos zu sein oder zu werden. Von dieser Basis betrachte ich das Mitbestimmungsrecht, das Betriebsrätegesetz, sein Wesen, seine Bedeutung, seinen Zweck und sein Ziel.

Wer sich eingebildet hat, mit Hilfe des Mitbestimmungsrechts in den Betrieben die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu überwinden, der war naiv. Es ist noch niemals in der Weltgeschichte vorgekommen oder möglich gewesen, daß sich die Träger einer Wirtschaftsordnung heimlich, still und leise, gewissermaßen hinterherum, durch ein Gesetz hätten überwinden lassen. Es ist meine Überzeugung in voller Übereinstimmung mit der stets von den Gewerkschaften vertretenen Ansicht, daß es tatsächlich bei allem guten Willen niemals möglich sein wird, die von uns im Endziel erstrebte sozialistische Wirtschaftsordnung durch eine betriebliche Initiative der Betriebsräte durchzusetzen. Dielmehr wird diese gewaltige Aufgabe immer eine unmittelbare Aufgabe der Arbeiterklasse sein und bleiben müssen. Der Wert des Betriebsrätegesetzes liegt in der vorbereitenden Einarbeitung in die Betriebswirtschaft als unabdingtes Erfordernis für die Durchführung einer späteren Umgestaltung der Wirtschaftsordnung.

Das Betriebsrätegesetz kann sich unmittelbar für Millionen unserer Arbeitskollegen günstig auswirken, wenn die Betriebsvertretungsmitglieder das BRG kennen sowie willens und in der Lage sind, es auszuüben. Ich will hier, weil es mir notwendig erscheint, die Betriebsvertretung nicht als Bewegung an sich ansehen, sondern in ihrem Wirken und ihrer Bedeutung hineinsetzen in die große Arbeiterbewegung und aus diesem weiteren Rahmen heraus zu erklären versuchen, welche Aufgaben und Befugnisse die Betriebsräte haben.

Es ist nicht damit getan, daß gesetzliche Rechte vorhanden sind, sondern daß sie auch zur Durchführung kommen, und Voraussetzung für ihre allgemeine Durchführung ist die Kenntnis des Rechts. Um diese zu vermitteln, braucht man einen bis in die einzelnen Zellen der Arbeiterbewegung hinein ausstrahlenden Funktionskörper. Kollektives Arbeitsrecht und Gewerkschaften sind untrennbar miteinander verbunden. Gewerkschaften sind Voraussetzungen des kollektiven Arbeitsrechts. Ohne Gewerkschaften gäbe es allenfalls Gesetze, aber niemals ein kollektives Arbeitsrecht. Die Tarifvertragsordnung ist an sich ein Stück Papier; Rechtswirkungen ergeben sich daraus erst, wenn es den Gewerkschaften möglich ist, Tarifverträge zu schaffen, und das ist wieder erst möglich, wenn die Gewerkschaften stark und kräftig sind. So bedeutet auch das BRG nicht das geringste, wenn die Belegschaften keine Betriebsvertretungen wählen.

§ 78 Ziffer 1 BRG stellt der Betriebsvertretung die Aufgabe, die Durchführung aller Arbeiterschutzbestimmungen, das Arbeitsrecht, das Sozialrecht und den Tarifvertrag zu überwachen; dazu kommen die Aufgaben, soweit sie sich auf Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Gewerbehygiene beziehen. Eine tüchtige Betriebsvertretung ist selbst in der heutigen ungünstigen Zeit in der Lage, dafür zu sorgen, daß die Rechte der Arbeiter und die Tarifverträge zur Durchführung kommen. Wenn die Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mehr oder weniger Schwierigkeiten haben, so liegt das auch heute noch in der Hauptsache daran, daß sie es dann mit einer Belegschaft zu tun haben, die schlecht organisiert ist. Bei guten Organisationsverhältnissen sind auch heute noch unzählige Streitigkeiten schon dadurch zu verhindern, daß die Betriebsvertretungen auf dem Posten sind.

Bei der Ausübung der Tätigkeit des Betriebsrats gilt vor allem der Grundsatz: „Vorbeugen“ und erst in zweiter Linie, wenn ein Rechtsstreit ausgebrochen ist, „heilen“. Es ist besser, wenn sich die Arbeiterräte im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften bemühen, entstehende Streitigkeiten im Betrieb zu regeln, als daß wir Prozesse führen. Dieser Grundsatz „Vorbeugen“ gilt vor allem bei der Durchführung des § 78 Ziffer 1 BRG, aber er gilt auch für die Tätigkeit der Arbeiterratsmitglieder selbst. Im Interesse der gesamten Gewerkschaftsbewegung und der Betriebsräte ist zu verlangen, daß alle Versuche, mit dem Kopf durch die Wand zu wollen, unterlassen werden. Die Betriebsräte dürfen sich nicht allzuweit vorwagen und müssen sich in ihrer Tätigkeit auch einigermaßen nach den Organisationsverhältnissen ihrer Belegschaft im Betrieb einrichten.

Im Betriebsrätegesetz sind eine ganze Reihe Klippen, an denen man unter Umständen scheitern kann. Eine sozusagen fixe Idee des Reichsarbeitsgerichts ist es, daß die Betriebsvertretungen nicht nur die Interessen der Belegschaft, sondern auch die des Betriebs wahrzunehmen haben, und daß sie die eine Aufgabe nicht vor die andere stellen dürfen. Ich halte diese Auffassung des RAG für grundsätzlich falsch. Wir nehmen die Interessen der Belegschaft wahr; daß wir daneben selbstverständlich Maßnahmen vermeiden, die den Betrieb offensichtlich schädigen, ist klar; daß wir aber die Profitinteressen der Arbeitgeber wahrnehmen sollen, ist ausgeschlossen!

Was die Arbeitgeber dem deutschen Betriebsrätegesetz in erster Linie übelnehmen, ist das Hineinbauen der Betriebsvertretung in die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Dagegen haben die Arbeitgeber schon sehr scharf angekämpft; ihre Bemühungen waren bis jetzt allerdings erfolglos. Die Tatsache, daß Betriebsräte und Gewerkschaften zusammengehören, ist nicht nur im § 8 BRG verankert. In der Novelle vom 1. Februar 1928 und der damit vorgenommenen Änderung des § 23 BRG ist vom Gesetzgeber ausgesprochen, daß in den Fällen, wo der Arbeitgeber sich weigert, den Wahlvorstand zu bestellen, die Gewerkschaften das Recht haben, beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts die Bestellung eines Wahlvorstandes zu beantragen.

Daß sich die Betriebsratsmitglieder politisch und gewerkschaftlich betätigen dürfen, ist selbstverständlich und wir erwarten von allen Betriebsvertretungsmitgliedern, daß sie dies noch mehr als die andern tun.

Trotzdem das BRG schon heute die Möglichkeit gibt, vieles für die Kollegen in den Betrieben zu erreichen, haben wir uns entschlossen, bestimmte Änderungen des Betriebsrätegesetzes zu beantragen. Dabei handelt es sich um folgendes:

Wir wollen — was besonders für den Gesamt-Verband wichtig ist — die bisherige Rechtslage wieder herstellen, daß im Falle freistufiger Entlassung neben dem Lohnanspruch für die Dauer

der Kündigungsfrist auch, der Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung zur Durchführung kommen kann. Wir verlangen weiter, daß eine Entlassung von Betriebsratsmitgliedern nur möglich sein soll, wenn es sich nicht um eine Teil- oder Scheinstillegung, sondern um eine gänzliche und dauernde Stillegung handelt. Ferner wollen wir dem unmöglichen Zustand ein Ende bereiten, daß tüchtige Betriebsräte, wenn sie das Unglück haben, krank zu werden, mit Hilfe des ominösen § 123 Ziffer 8 der GO. fristlos entlassen werden können. Wir fordern, daß Erkrankung bei Betriebsratsmitgliedern kein Grund zur fristlosen Entlassung sein darf. Schließlich fordern wir die gleiche Rechtslage wie für Schwerbeschädigte auch für Betriebsratsmitglieder, nämlich nach Streiks oder Aussperrungen sollen Betriebsratsmitglieder ebenso wie die Schwerbeschädigten wieder eingestellt werden. Gegenwärtig nutzen die Arbeitgeber die Zusammenlegung von Betrieben dazu aus, diese sozusagen von der sozialen Belastung auszukümmern. Das haben wir neuerdings bei der Wiedereinzuführung kommunaler Werke in privatwirtschaftliche Werke, aber auch bei Kartellen und Trusten erlebt. Diese Dinge haben Veranlassung gegeben, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, wonach in derartigen Fällen von Betriebsausfaltungen oder Betriebsübergang, wenn die entlassenen Arbeiter arbeitslos werden, für die ersten 13 Wochen 80 Proz. und für die nächsten 13 Wochen 60 Proz. Entschädigung zu zahlen wären, wobei haftbar für diese Entschädigung sowohl der bisherige als auch der neue Arbeitgeber sein soll.

In der letzten Zeit spielt die Streitfrage wegen des Arbeitszeitausfalls bei Betriebsstörungen, Strommangel, Wassermangel, Maschinendefekt, Arbeitsmangel usw. eine große Rolle. Nach § 615 BGB. würde der Arbeitgeber, wenn die Arbeiter ihre Dienste anbieten, den Lohn für die Ausfallzeit bezahlen müssen. § 615 ist abdingbar, und er ist leider auch in einer großen Zahl von Tarifverträgen abgedungen. Wir bekämpfen die Rechtsauffassung des RAG., da die Arbeiter als Belegschaftsangehörige führend an der Leitung der Betriebe beteiligt sind, auch im Falle von Betriebsstörungen durch Verzicht auf ihren Lohn für die Ausfallzeit zur Erhaltung des Bestandes des Betriebes mit beizutragen haben, weil damit jede Sicherheit für die Lebensgrundlage den Arbeitern weggenommen ist. Deshalb haben wir eine Änderung des § 615 BGB. verlangt dahingehend, daß § 615 unabdingbar ist, soweit die Arbeiter ihre Dienste anbieten. Es wäre dann nicht mehr möglich, durch wirtschaftlichen Druck die Arbeiter dazu zu zwingen, auf die Maßnahmen des Arbeitgebers einzugehen.

Nach dem Direktionsrecht hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, einen Arbeiter seines Betriebes an eine zumutbare andere Arbeitsstelle zu versetzen, wenn damit nicht gegen dessen Willen eine Lohneinbuße verbunden ist und diese Maßnahme keine Maßregelung darstellt. Das ist das sogenannte wirtschaftliche Direktionsrecht des Arbeitgebers, das aber nach wie vor ein einseitiges Recht darstellt. Allerdings besteht auch hier die Möglichkeit des Widerspruchs des Arbeiterrats nach § 78 Ziffer 2 BRG. und die Möglichkeit der Beschwerde des betroffenen Arbeiters bei dem Arbeiterrat. Streng von dem wirtschaftlichen Direktionsrecht des Arbeitgebers ist die Ordnung des Betriebes zu trennen. Der Arbeitgeber kann nicht gegen den Willen der Belegschaft willkürlich Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen regeln, das Rauchen, Verlassen des Fabrikhofes u. ä. verbieten; hierzu bedarf es, soweit die Arbeitsordnung nicht entsprechende Bestimmungen bereits enthält, der Ergänzung dieser. Es muß also streng getrennt werden in rechtlicher Beziehung, zwischen dem Angebot neuer Arbeitsbedingungen, der Rechtslage bei Betriebsstörungen, dem wirtschaftlichen Direktionsrecht und der Ordnung des Betriebes.

Zum Schluß noch einige grundsätzliche Dinge. Wir haben gegenwärtig eine stark bedrohte Front und es wird vielleicht im Laufe der nächsten Monate noch möglich sein, daß an der einen oder anderen Stelle weitere Einbrüche in diese Front erfolgen. Aber entscheidende Einbrüche sind aus den verschiedensten Gründen unmöglich. Einmal ist der Kreis unserer Anhänger immerhin schon so groß, daß wir auch in den schwierigsten Zeiten Widerstand leisten können, und dann haben wir die Hunderttausende von Betriebsräten, die in vorderster Front treu zur Gewerkschaftsbewegung stehen, und schließlich ist trotz aller Schwierigkeiten, in denen wir uns gegenwärtig befinden, die Entwicklung nicht gegen, sondern mit uns. Jetzt gilt es für uns, die Zähne zusammenzubeißen, die Gewerkschaftsbewegung schlagkräftig zu halten. Wenn das gelingt, dann werden wir im geeigneten Moment in der Lage sein, mit der Macht der Gewerkschaften entscheidend die Neuordnung der Verhältnisse bestimmen zu können.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

Betriebsräte.

1. Das Wahlausschreiben muß deutlich erkennen lassen, wo Vorschlagslisten einzureichen sind, und es muß an dieser Stelle auch tatsächlich Gelegenheit gegeben sein, zu angemessener Tageszeit Vorschlagslisten anzubringen. Ferner muß das Wahlausschreiben die Adresse des Vorsitzenden angeben. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen ist die Wahl ungültig, wenn nicht nachgewiesenermaßen das Wahlergebnis dadurch nicht verändert worden ist. Beschluß vom 27. August 1930 — RAG. RB. 40/30.

2. Nicht der Betriebsrat als solcher, sondern der Gruppenrat ist zur Mitwirkung bei der Straffestsetzung (§ 80 BRG.) zuständig. — Das Arbeitsgericht kann nicht nach seinem eigenen Ermessen der Bestrafung eines Arbeitnehmers aus einem ganz anderen Grunde, als vom Arbeitgeber angegeben, zustimmen. Beschluß vom 15. November 1930 — RAG. RB. 54/30.

3. Das Amt des Betriebsratsmitgliedes beruht auf dem Arbeitsverhältnis und nicht umgekehrt. Hat der Arbeitgeber aus Anlaß des Verkaufs seines Betriebes den Betriebsvertretungsmitgliedern gekündigt, so ist der Rechtsnachfolger (Erwerber des Betriebes) nicht verpflichtet, die entlassenen Betriebsvertretungsmitglieder wieder einzustellen oder weiter zu beschäftigen. Urteil vom 5. November 1930 — RAG. 208/30.

4. Ebenso wie die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nur in einer Betriebsratsitzung erteilt werden kann, kann die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsobmannes nur von einer Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer erteilt werden. Die Zustimmung kann nicht durch Befragen der einzelnen Arbeitnehmer eingeholt werden. Urteil vom 5. November 1930 — RAG. 202/30.

5. Erteilt der Betriebsratsvorsitzende von sich aus die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, ohne daß der Betriebsrat einberufen worden ist und einen Beschluß darüber gefaßt hat, so ist die Kündigungszustimmung dennoch wirksam, wenn der Arbeitgeber nicht wußte oder wissen mußte, die Erklärung des Vorsitzenden entspreche nicht dem Willen des Betriebsrats. Urteil vom 24. September 1930 — 104/30.

Arbeitsvertrag.

6. Wird der Schwerbeschädigte infolge einer auf seine Kriegsbeschädigung zurückzuführende Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig, so hat er einen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes so lange, bis ihm mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt ist. Dieser Anspruch kann aber durch tarifvertragliche Bestimmungen beseitigt werden. Bestimmt der Tarifvertrag, daß unter Umständen bei Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, so gilt dies auch für Schwerbeschädigte, ohne daß dies im Tarifvertrag besonders erwähnt ist. Urteile vom 7. Mai 1930 — RAG. 73/30, vom 4. Oktober 1930 — RAG. 178/30 und vom 1. November 1930 — RAG. 119/30.

7. Hat die Arbeitsordnung die Einführung von Kurzarbeit zugelassen oder ist durch Vereinbarung gemäß § 78 Ziffer 2 BRG. eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit zustande gekommen, so wird dadurch auch der mit dem Schwerbeschädigten geschlossene Arbeitsvertrag unmittelbar berührt, derart, daß der Schwerbeschädigte nur die eingeführte Arbeitszeit zu leisten hat und sie entsprechend zu entlohnen ist. Urteil vom 1. November 1930 — RAG. 243/30.

8. Setzt ein minderjähriger Arbeitnehmer, für den der Vater einen Lehrvertrag abgeschlossen hatte, nach Beendigung der Lehrzeit die Arbeit im gleichen Betriebe fort, so ist anzunehmen, daß er den dadurch begründeten Arbeitsvertrag mit Ermächtigung seines Vaters abgeschlossen hat und deshalb Ansprüche aus diesem Arbeitsvertrag selbständig einklagen kann (§ 113 BGB.). — Regelt der Tarifvertrag die Vergütung der Lehrlinge und Gehilfen und ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß Anspruch auf den Gehilfenlohn nur derjenige haben soll, der die Gehilfenprüfung bestanden hat, so hat ein Arbeitnehmer, der nach der ordnungsgemäßen Lehrzeit die Prüfung nicht bestanden hat, aber im Betriebe weiterbeschäftigt und mit Gehilfenarbeit betraut wird, Anspruch auf den Gehilfenlohn. Urteil vom 14. Mai 1930 — RAG. 9/30.

Verfahren.

9. Die prozesshindernde Einrede des Gütevertrages nach § 101 RAG. muß von dem Beklagten geltend gemacht werden, bevor er sich auf eine streitige Verhandlung vor dem Arbeitsgericht einläßt. Wird sie später, gar erst in einer höheren Instanz, angebracht, so muß sie vom Gericht unbeachtet bleiben. Urteil vom 22. Oktober 1930 — RAG. 236/30.

TARIFRECHT

Der Begriff „Gemeinnützigkeit“ im Sinne des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung liegt bei einem von der Stadt ausgeführten Saalbau nicht vor. Eine Stadtverwaltung beschäftigt für einen von ihr ausgeführten Saalbau auch Wohlfahrtsberufsleute und entlohnte sie nach dem Gemeindearbeitertarif. Einer dieser Arbeiter klagte auf Entlohnung nach dem allgemeinverbindlichen Bauarbeitertarif und bekam in allen Instanzen recht. Das Reichsarbeitsgericht begründete den Anspruch auf den Bauarbeiterlohn u. a. wie folgt:

„Zur Sache meint der Berufungsrichter, ein öffentliches Fürsorgeverhältnis könne schon deshalb nicht in Frage kommen, weil der Saalbau, bei dem die Beklagte den Kläger beschäftigt hat, keine Arbeit gemeinnütziger Art im Sinne von § 19 Fürsorgeverordnung vom 15. Februar 1924 gewesen sei. Denn Zweck eines Unternehmens dieser Art sei im allgemeinen, durch Vermietung der Räumlichkeiten eine Verzinsung des angelegten Kapitals und womöglich einen Gewinn für die Stadtkasse zu erzielen. Darauf, ob solche Unternehmen sich im Erlebnis als gewinnbringend herausstellen pflegen, komme es nicht an. Diese offensichtlich gerade für das Saalbauunternehmen der Beklagten nicht allgemein angelegten Erwägungen sind von Rechtsirrtum frei und in den tatsächlichen Grundlagen von der Revision nicht angegriffen. Gemeinnützigkeit kann, wie das RAG in dem Urteil vom 11. Januar 1930 Bensch. Bd. 8. S. 14 ausgesprochen hat, allerdings nicht schon deshalb verneint werden, weil die Arbeit der Stadtgemeinde zugute kommt, ihr Aufwände erspart und überhaupt nützlich ist. Aber für das Erfordernis der Gemeinnützigkeit, das § 19 der FzVO, nun einmal ausstellt, muß ein geantworfener Raum übrig bleiben. Das ist nicht der Fall, wenn nach einer im Schrifttum vertretenen Ansicht (vgl. Frey Deutsche Zeitschr. für Wohlfahrtspflege, 6. Jahrg. S. 9 ff.) schließlich jede Arbeit, die eine Gemeinde (oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts), also ein Träger der Pflichtarbeit, vornehmen läßt, als gemeinnützig angesehen werden soll. Die von der Revision vorgeschlagene Bestimmung des Sinns, dahin, die Arbeit müsse zwecks Nutzung durch die Allgemeinheit durchgeführt werden, würde auch die Herstellung von Saalbauten, Theatern und dergl. durch private Gewerbetreibende umfassen, eine Erstreckung des Sinns, die der gemeinen Sprache nicht weniger wie dem Gesetz widerspricht. Einer umfassenden Begriffsbestimmung der „gemeinnützig“ Arbeiten (d. i. Arbeitsunternehmungen) bedarf es nicht. Dem Berufungsrichter ist jedenfalls darin zu folgen, daß eine Arbeit, die eine Gemeinde zu Erwerbszwecken unternimmt wie sie im wesentlichen gleichartig auch ein Privater zu gewerblichen Zwecken ausführen könnte, mit den gemeinnützigem Arbeiten des § 19 FzVO nicht gemeint sein kann. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist dieser Fall bei dem städtischen Saalbau gegeben, da er durch Vermietung der Räumlichkeiten an des Publikum für die Stadtkasse nutzbar gemacht werden soll und (neben Repräsentationszwecken) vorwiegend zu diesem Ziel errichtet wird. Der Revisionsangriff scheitert aber auch an den tatsächlichen Feststellungen, die der Berufungsrichter in der Richtung trifft, ob das Arbeitsverhältnis nach der ihm von den Parteien versicherten Gestaltung als privates Arbeitsverhältnis gewollt war. Die Feststellungen, daß es Absicht der Beklagten war, mit dem Kläger in ein privates Arbeitsverhältnis zu treten, und daß der Kläger aus dem Verhalten der Beklagten den entsprechenden Schluß ziehen mußte, tragen als zweite Grundlage sein Ergebnis, es liege ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis vor. Ist das der Fall, so sucht die Revision umsonst, einem solchen Arbeitsverhältnis die Zulassung zu einem Tarifverhältnis zu verweigern. Ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag ist der Einstufungnahme der Tarifnorm auf dem Wege des § 1 oder 2 FzVO. schlechterdings zugänglich. Es bedarf keiner Stellungnahme zu der Frage, ob in dem Augenblick, in dem der bis dahin Erwerbslose in ein Arbeitsverhältnis eintritt, seine öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu dem Fürsorgeträger erlöschen oder aussetzen (so RAG, Bd. 121 S. 286), jedenfalls kennzeichnet der Umstand, daß die Wohlfahrtsfürsorge nach § 19 FzVO, eingereifen mußte, um den Erwerbslosen in ein Arbeitsverhältnis zu setzen, nicht die Person des Arbeitnehmers. In ein privates Arbeitsverhältnis gelangt ist nach dem Zwecke des Gesetzes der „Fürsorgearbeiter“ kein Arbeiter milderer Rechte. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, ob gerade der Tarifvertrag, auf den der Kläger sich beruft, für ihn Geltung hat, obwohl er kein Arbeiter des Bauwesens, sondern gelernter Weber ist. Auch das ist zu bejahen. Nach § 1 Ziff. 4 des Reichstarifvertrages gilt er hinsichtlich der in § 2 der im Lohn- und Arbeitstarif aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-... Arbeiten. In § 2 des Lohnstarifvertrages sind aber nicht allein gelernte Arbeiter aufgeführt. Das ergibt sich aus der Bestimmung des Begriffs der Plaharbeiter in § 2 Ziff. 1 letzter Absatz und vollends aus der Ziffer 3;

Für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren oder vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen im Bauwerke tätig waren, beträgt der Lohn 10 Proz. weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.“

Von diesem Abschlag abgesehen, soll es danach nur auf die Verrihtung ankommen, die dem Arbeiter auf dem Bau angewiesen wird (vergl. RAG, Bd. 3 S. 155). Diese Gestaltung des allgemeiner verbindlichen Tarifvertrages kommt auch dem Kläger zugute, da kein Streit darüber besteht, daß die beklagte Stadtgemeinde den Kläger bei einem Neubau beschäftigt hat, der in der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (Bd. 2 S. 37, 145, 181; Bd. 4 S. 39, 121, Bd. 5 S. 201) gehört.“ (Urteil des RAG vom 17. 12. 1930 — RAG. 293/1930.)

Rechtsprechung zum BRG.

Auf alle Fälle muß verlangt werden, daß das Wahlauschreiben klar und deutlich erkennen läßt, wo Vorschlagslisten einzureichen sind und daß an dieser Stelle auch tatsächlich Gelegenheit gegeben ist, zur angemessenen Tageszeit Vorschlagslisten anzubringen, (§ 25 BRG. § 3 Wo. zum BRG.)

Aus den Entscheidungsgründen: Diesem Mindestanforderung war im vorliegenden Falle, soweit die Wahl zur örtlichen Betriebsvertretung in Frage steht, nicht genügt. Es konnte demjenigen, der eine Vorschlagsliste einzureichen entschlossen war, nicht zugemutet werden, auf die Suche nach dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu gehen, wenn er seine Dienststelle bereits um 14 Uhr des letzten Einreichungstages verlassen hatte. Auch konnte an ihn, wenn im Wahlauschreiben seine Privatwohnung nicht angegeben worden war und er ihn zu geschäftsbüßlicher Zeit in seinem Dienstzimmer nicht angetroffen hatte, nicht das Ansuchen gestellt werden, nunmehr die Vorschlagsliste nach seiner Privatwohnung zu bringen, auch wenn ihm diese bekannt gewesen ist. Das Arbeitsgericht hat also jedenfalls mit Recht die Wahl zur örtlichen Betriebsvertretung für ungültig erklärt. Ohne Grund findet die Rechtsbeschwerde darin eine Verletzung des § 3 Abs. 2 der Wahlordnung zum BRG. Diese Bestimmung zeigt durch die Wahl des Wortes „muß“ unzweifelhaft, daß es sich um eine wesentliche Vorschrift handelt, deren Verletzung eine Anfechtung der Wahl nach § 20 begründet, sofern nicht etwa — was hier aussteht — der Verstoß nachgewiesenermaßen ohne Bedeutung für das Wahlergebnis war. Wenn Einreichung „bei dem Wahlvorstand“ gefordert wird, muß das Wahlauschreiben selbst die Anschrift seines Vorsitzenden enthalten. Bei der einschneidenden Folge, die sich an die Verzögerung der Einreichungsfrist knüpft, ist unbedingte Sicherheit dafür geboten, daß Wahlvorschläge fristgemäß an die bestimmte Stelle gelangen können. Das ist nur dann gewährleistet, wenn das Wahlauschreiben selbst diese Stelle eindeutig klar bezeichnet. Ob eine davon getrennte Mitteilung dem Beteiligten zum Kenntnis kommt oder nicht, ist immer mehr oder weniger dem Zufall überlassen. Es kann deshalb auch nicht als ausreichend angesehen werden, wenn eine solche vom Betriebsrat ausgehende Mitteilung an sämtlichen Ausschüßstellen des Wahlauschreibens neben diesem und während der ganzen Ausschüßzeit angeschlagen gewesen sein soll.

(Beschluß des Reichsarbeitsgerichts vom 27. August 1930, Akts.: RAG. RB. 40/30.)

Entscheidungen zum AVAVG.

Die Annahme, daß ein entlassener Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil der Arbeitnehmer nach der tatsächlichen Übung damit rechnen kann, bei dem gleichen Arbeitgeber wieder eingestellt zu werden. Der Kläger ist seit mehreren Jahren als Wasserbauarbeiter bei der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigt. Während des Winters wurde die Arbeit regelmäßig unterbrochen. Am 28. Dezember 1929 meldete er sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosenunterstützung, die der Dorfschreiber des Arbeitsamts ablehnte, da der Kläger den erforderlichen Unterhalt in seinem eigenen Betriebe erwerben könne und nach § 89a AVAVG. nicht als arbeitslos anzusehen sei. Auf den Einspruch des Klägers bewilligte der Spruchauschuß die Unterstützung für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1930. Dagegen legte der Kläger Berufung ein mit dem Antrag, die Unterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus weiterzugewähren. Die Spruchkammer war der Auffassung, daß das Arbeitsverhältnis nicht endgültig gelöst sei, sondern daß der Kläger mit der Arbeit nur ausgesetzt habe. Dabei stützte sie sich auf den § 2a des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung in der Fassung vom 2. Mai 1929. Nach diesem wird die Beschäftigungszeit nicht als unterbrochen angesehen, wenn die Unterbrechung die Zeit von 150 Arbeitstagen nicht überschreitet. Zur endgültigen Entscheidung über die Frage

ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wenn der Arbeitnehmer nur mit der Arbeit ausgesetzt, ohne daß jedoch das Arbeitsverhältnis endgültig gelöst wird, wurde die Sache an den Spruchsenat abgegeben, der diese Frage bejahte. Das Reichsverkehrsministerium erklärte in der Verhandlung, daß die Annahme der Spruchkammer, das Arbeitsverhältnis sei nicht gelöst, nicht zutrifft. Die Wasserbauarbeiter würden während der in Betracht kommenden Zeit entlassen ohne Verpflichtung, die Arbeit bei der Reichswasserstraßenverwaltung später wieder aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung besteht auch seitens der Verwaltung nicht.

Aus den Entscheidungsgründen: Nach dem Erlaß des Reichsverkehrsministeriums, daß die Wasserbauarbeiter bei Beginn der winterlichen Arbeitsunterbrechung entlassen werden und weder der

Arbeitnehmer verpflichtet ist, bei der Reichswasserstraßenverwaltung die Arbeit später wieder aufzunehmen, noch die Verwaltung verpflichtet ist, den Arbeitnehmer wieder zu beschäftigen, besteht zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer keine rechtliche Beziehung mehr, die die Annahme rechtfertigt, daß die Arbeit nur ausgesetzt werde, das Arbeitsverhältnis aber weiterbestehe. Das Arbeitsverhältnis würde vielmehr endgültig gelöst sein. Dem widerspricht § 2a Absatz 1 Buchstabe c des bezeichneten Tarifvertrages nicht. Diese Regelung ist von Bedeutung, wenn der Arbeitnehmer die Beschäftigung wieder aufnimmt. Die Arbeitnehmer haben nach der tatsächlichen Übung zwar eine gewisse Aussicht, später bei der Reichswasserstraßenverwaltung wieder beschäftigt zu werden, dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, daß der entlassene Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe und somit nicht arbeitslos im Sinne des § 89a RWAV sei. Die Arbeitslosenunterstützung kann in diesem Fall nur verlangt werden, wenn entweder einer der in § 89a RWAV besonders hervorgehobenen Fälle vorliegt oder der Arbeitnehmer die Übernahme jeder anderen Arbeit ablehnt, weil er sich nur seinem bisherigen Arbeitgeber zur Verfügung hält.

(Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 7. November 1930 IIIa Nr. 164/30.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 36/1930.)

Sozialversicherung

Neben dem Hausgeld kann bei Krankenhausbehandlung nicht auch noch der entl. durch die Krankenhausbehandlung ersparte Betrag vom Lohn in Abzug gebracht werden. Der Kläger, der bei der Beklagten als Kutzer gegen einen Tagelohn von 8,80 Mk. beschäftigt war, hatte wegen eines Betriebsunfalls vier Wochen lang im Krankenhaus gelegen. Nebenher bezog er Hausgeld. Gemäß § 6 Ziffer 3 des Tarifvertrages für das Transportgewerbe in Köln hatte die Beklagte dem Kläger im Hinblick auf seine lange Dienstzeit eine Vergütung von 21 Tagen Arbeitslohn zu entrichten, auf die sie das Krankengeld in Abzug bringen konnte. Der Kläger führt aus, die Beklagte dürfe nur das Hausgeld in Abzug bringen, nicht aber einen weiteren Betrag, weil etwa die Krankenhausbehandlung ihm gewisse Ausgaben erspare. Ihm — Kläger — stehe daher pro Tag eine Vergütung von 8,80 Mk. (Arbeitslohn) minus 3,10 Mk. (Hausgeld) = 5,70 Mk. zu. Da die Beklagte bereits einen Betrag von 50 Mk. gezahlt hat, beantragt er, sie zu verurteilen, an ihn 69,70 Mk. zu zahlen. Die Beklagte ist der Ansicht, sie brauche dem Kläger nicht die volle Differenz zwischen Lohn und Hausgeld zu zahlen. Sie dürfe vielmehr neben dem Hausgeld noch den Betrag in Abzug bringen, den der Kläger infolge der Krankenhausbehandlung erspart habe. Andernfalls werde der Arbeitnehmer im Krankheitsfall besser gestellt, was nicht der Sinn der Vorschrift des oben angeführten § 6 Ziffer 3 des Tarifs sein könne.

Entscheidungsgründe. Daß für den Kläger die Voraussetzungen des § 6 Ziff. 3 des Tarifvertrages für das Transportgewerbe in Köln erfüllt sind und der Kläger demgemäß wegen seines Betriebsunfalls die Fortzahlung des Lohnes für 21 Tage verlangen kann, ist unbestritten. Die Parteien streiten nur darüber, ob dem Kläger außer dem Hausgeld wegen seiner Aufnahme ins Krankenhaus und der dadurch ihm möglicherweise ersparten Ersparnisse in deren Höhe ein weiterer Abzug gemacht werden kann. Die Beklagte hält sich dazu für berechtigt, weil nach dem Sinne der fraglichen Tarifbestimmung ein von einem Unfall betroffener Arbeitnehmer nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden solle, als wenn er arbeitet. — Das Gericht tritt der Auffassung des Klägers bei. Zunächst spricht für sie der Wortlaut des § 6 des Tarifvertrages, in dem nur davon die Rede ist, daß das „Krankengeld abgezogen werden kann“. Diese Vorschrift enthält also nichts von weiteren Kürzungsmöglichkeiten. Wenn also die Absicht der Tarifparteien im Sinne der Behauptung der Beklagten gelegen hätte, hätte sie im Tarif keinen Ausdruck gefunden, so daß sie keine Berücksichtigung finden kann. — Das Gericht ist auch der Überzeugung, daß alle Tarifparteien schon aus praktischen Erwägungen damals die von der Beklagten vorgetragene Ansicht nicht teilten. In den meisten Fällen dürfte es kaum möglich sein, selbst unter Aufwand von Sachverständigenurteilen, den in jedem Krankheitsfall mitunter für den Kranken täglich wechselnden Wert der Krankenhauspflege und -behandlung genau in Geld festzustellen. — Zu Unrecht meint die Beklagte, falls der Wert der Krankenhausbehandlung zum Glück des Hausgeldes den Arbeitslohn des Arbeiters übersteige, habe dieser ein Interesse daran, sich möglichst lange ins Krankenhaus zu legen. Sie verkennt dabei, daß die Anordnung der Krankenhausbehandlung und deren Dauer vom Willen des Arbeitnehmers nicht abhängt. — Abgesehen davon wird meistens auch dem Arbeitnehmer durch die Krankenhausbehandlung besonders in Anbetracht der geringen Höhe des Hausgeldes gegenüber dem Krankengeld kein solcher Vorteil entstehen. Endlich ist nicht einzusehen, inwiefern ein solcher den Arbeitgeber schädigt und weshalb er ihm zugute kommen soll.

(Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 10. Februar 1931 — 3 A. C. 1. 109/31.)

Rechnen Trinkgelder und Reisespesen zum Entgelt? In der reichsgesetzlichen Krankenversicherung richten sich Beiträge und Leistungen nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten. Von großer Bedeutung für den Versicherten ist nun, daß er vom Arbeitgeber richtig gemeldet wird. Der Versicherte, der nicht mit seinem vollen Arbeitsentgelt zur Kasse gemeldet wird, hat bei einem Leistungsanspruch schwere Nachteile. War dies schon seither so, so ist die Rechtslage durch die Arbeitslosenversicherung noch verschärft worden. Die Krankenkassen ziehen nach dem vom Arbeitgeber gemeldeten Lohn auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ein. Bei einem Antrag auf Unterstützung richtet sich hier nun neuerdings die Höhe derselben nicht nach dem Arbeitsverdienst, sondern nach dem für die Versicherten gezahlten Beitrag. Aus diesen Andeutungen ist ersichtlich, daß es für den Arbeitnehmer wichtig ist, mit seinem vollen Lohn angemeldet zu werden.

Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gehören nun zum Arbeitsentgelt nicht nur Lohn, Gehalt usw., sondern sämtliche Bezüge, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder sogar von dritten Personen für die geleistete Arbeit erhält. Trotz dieser immerhin klaren Bestimmung bestehen über die Auslegung des Begriffs „Arbeitsentgelt“ immer noch Zweifel. Einer derselben betrifft die Trinkgelder, die in manchen Berufen üblich sind. Gewiß werden diese heute im allgemeinen auch sprachlich fließen wie in früheren Zeiten. Bei den nicht gerade hohen Löhnen muß aber der betreffende Versicherte mit solchen Nebeneinnahmen heute mehr wie je rechnen.

Das Reichsversicherungsamt hat auf eine Anfrage in dieser Beziehung unterm 24. Oktober 1910 folgende Auskunft erteilt: „Das Reichsversicherungsamt hat bisher keine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen, ob die Trinkgelder der Arbeitnehmer im Freieigengewerbe durchweg als Entgelt zu betrachten sind. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes können Trinkgelder, welche die Kunden des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gewähren, nur ausnahmsweise unter den nachstehenden beiden Voraussetzungen als Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung angesehen werden:

1. Die Trinkgelder müssen erwießenermaßen zum mindesten gewohnheitsmäßig gewährt werden; — 2. sie müssen ganz oder teilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

Wenn auch dieser Bescheid auf die Verhältnisse im Freieigengewerbe abgestimmt ist, so unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß er auch Anwendung auf andere Berufe (Droschkenschaffere, Portiers usw.) findet, in denen Trinkgelder üblich sind. Das Reichsversicherungsamt Koblenz geht in einer Entscheidung vom 13. Februar 1930 noch weiter, indem es festlegt, daß Trinkgelder als ein freies Geschenk des Kunden an den Bediensteten anzusehen sind und nicht als Bestandteil des Arbeitsentgelts. Die Sache steht also durchaus nicht günstig für den Arbeitnehmer. Jedenfalls kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob und wann Trinkgelder zum Entgelt rechnen oder nicht. Bei Streitfällen empfiehlt sich die Anrufung des zuständigen Versicherungsamtes.

Die Frage, ob Reisespesen zum Entgelt rechnen, ist ebenfalls nicht so einfach zu beantworten. Die Gewährung derartiger Spesen kommt hauptsächlich bei Reisechauffeuren usw. in Frage. Die Versicherungsbehörden haben sich wegen Streitfällen hierüber in zahlreichen Fällen beschäftigen müssen. Nach einem Urteil des Oberversicherungsamtes Zwickau vom 28. Dezember 1927 sind Reisespesen dem Arbeitsentgelt nur insoweit zuzurechnen, als sie nicht auf einen durch die Tätigkeit verursachten Mehraufwand zu rechnen sind, also insoweit, als nach Abzug der tatsächlichen Kosten dem Arbeitnehmer ein Ueberschuß bleibt. Auf denselben Standpunkt stellt sich eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 11. Dezember 1929. Aus einer anderen Entscheidung der gleichen Behörde vom 11. Januar 1929 sind folgende Ausführungen beachtenswert: „Es kann bei den Reisespesen weder schließlich die Anrechnung als Arbeitsentgelt bejaht noch allgemein verneint werden. Sie sind vielmehr nur insoweit dem Lohn zuzurechnen, als sie für den Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten. Es muß demnach in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob und inwieweit ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegt. Das ist nur insoweit der Fall, als entweder die zum Ersatz für Aufwendungen bestimmte Summe den wirklichen Aufwand übersteigt und nicht verbraucht wird oder soweit durch den Aufenthalt des Versicherten außerhalb seines Familienhaushaltes Ersparnisse in der eigenen Wirtschaft ermöglicht werden.“ Die letzte dieser Voraussetzungen wird wohl in fast allen Fällen eintreten und vorliegen, in denen der Ernährer längere Zeit von zu Haus weg ist. Im übrigen sind die Ausführungen dieser Entscheidung so klar, daß auf sie wohl nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Zur Wahl des Betriebsobmanns

Nach § 2 des Betriebsrätegesetzes ist in allen Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar sind, ein Betriebsobmann zu wählen.

Die streng formellen Vorschriften über die Wahl, wie sie nach dem Gesetz für den Betriebsrat bestehen, sind für die Wahl des Betriebsobmanns nicht vorgeschrieben. Aus diesem Grunde erfolgt die Wahl des Betriebsobmanns sehr oft zu formlos, was dann zur Folge hat, daß die Wahl erfolgreich angefochten wird. Um das zu vermeiden, sind die nachstehenden Vorschriften, die für die Wahl des Betriebsobmanns gelten, streng einzuhalten:

Wann ist ein Obmann zu wählen? § 2 BRG. lautet: In Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. — Beschäftigte solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Wie wird die Wahl eingeleitet? In Betrieben, wo bereits ein Betriebsobmann vorhanden ist, hat dieser mindestens eine Woche vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlleiter zu bestellen. Der Wahlleiter muß den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs angehören. — Kommt der Obmann seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen. — Kommt auch der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nicht nach, so kann nach § 23 Abs. 3 BRG. auf Antrag der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsgerichts den Wahlleiter bestellen. Den Antrag beim Arbeitsgericht kann jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes stellen. Ferner sind antragsberechtigt die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften). Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der Landesbehörde bestimmte Behörde.

Wie erfolgt die Wahl? Der bestellte Wahlleiter beruft zur Vornahme der Wahl eine Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer ein. (Formulare hierzu sind von den Ortsverwaltungen zu beziehen). — In der Versammlung werden die Vorschläge für den Obmann gemacht. — Die Wahl selbst muß geheim, also durch Stimmzettelausgabe erfolgen. (§ 58 BRG. und § 34 der Wahlordnung zum BRG.) — Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Die Stimmzettelausgabe muß auch dann erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt, da das Gesetz geheime Wahl vorschreibt. — Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Ebenso empfiehlt es sich, eine Anwesenheitsliste anzufertigen zu lassen.

Nach erfolgter Wahl erklärt der Wahlleiter eine Bekanntmachung, die an einer Stelle im Betriebe ausgehängt wird, die allen dort Beschäftigten zugänglich ist. (Formulare hierzu sind ebenfalls von den Ortsverwaltungen zu beziehen.)

Ihre nachdauernde Bedeutung darf nicht unterschätzt werden. — Aber eine größere politische Wirksamkeit sollte erst den Klassikern der Revolutionsdichtung, Ferdinand Freiligrath und Georg Herwegh, beschieden sein. In diesen beiden Männern lebte schon der Geist und der Wille des Proletariats, dem Freiligrath seine herrlichsten Schöpfungen: „Von unten auf“, „Die Revolution“, „Die Toten an die Lebenden“ und Georg Herwegh, ganz entzündet am Schillersehen Pathos, unter vielen anderen vor allem sein „O was es doch nur einen Tag“, „Der Freiheit eine Gasse“ und das „Bundeslied“ der ersten politischen Organisation des Proletariats, der Kasseler Arbeiterbewegung, schenkte. Selten hat eine Gedichtsammlung so wie Herweghs „Gedichte eines Lebenden“ (ein preiswerte Ausgabe bei Reclam) Wirkung auf die Zeitgenossen ausgeübt. Der Wucht und der reinen Gläubigkeit seiner Dichtungen konnte sich niemand verschließen. Alle seine Verse galoppierten wie Feuer in die Herzen, rüttelten auf, schafften Widerstand und ein siegesbewußtes Glücksgefühl bei den Getreuen.

Freiligraths bedeutende Gedichtsammlung „Ein Glaube n s e h e k e n n i s“ erschien in den Märztagen des Jahres 1848 (eine Auswahl seiner schönsten Gedichte finden wir in dem vom Arbeiterjugend-Verlag, Berlin, herausgegebenen Bändchen „Wir sind die Kraft“). In dem Vorwort zum „Glaubensbekenntnis“ schrieb er die herrlich offenen Worte: „Fest und unerschütterlich trete ich auf die Seite derer, die mit Stirn und Brust sich der Reaktion entgegenstellen! Kein Leben mehr für mich ohne Freiheit! Wie die Lese dieses Büchleins und meine eigenen auch fallen mögen: solange der Druck währt, unter dem ich mein Vaterland seufzen sehe, wird mein Herz bluten und sich empören, sollen mein Mund und mein Atem nicht müde werden, zur Erringung besserer Tage nach Kräften das Ihrige mitzuwirken!“

Der Ausgang des Wahlergebnisses ist für die Obmannswahl im Gesetz nicht direkt vorgeschrieben, es ist jedoch zweckmäßig, wenn er erfolgt.

Versammlungseinladung, Wahlprotokolle, die Anwesenheitsliste und die Bekanntmachung über die erfolgte Wahl sind bis zum Ablauf der Amtsdauer des Betriebsobmanns sorgfältig aufzubewahren.

Wahl von zwei Obmannen in einem Betrieb. Wenn nach § 2 Abs. 2 BRG. je 1 Obmann für Arbeiter und Angestellte zu wählen ist, hat jede einzelne Gruppe die Wahl für sich in der vorstehend geschilderten Art durchzuführen.

Querschnitt durch Firma XX & Co. AG

Die Direktion.

Um auf die Direktion zu sprechen zu kommen, da wird nun alles sehr schwer genommen . . . und da sitzen in acht Zimmern von früh bis spät in die Nacht (so kann man sie täglich jammerlich hören, und kommt mal wer rein, dann heißt es: „Sie hören . . .“) Eigen acht Herren, Prokuristen und so weiter, — — — ganz abgefordert von allen anderen, der Leiter vom Ganzen: der Herr Generaldirektor — — — wer zu ihm will, muß erst bei einem Inspektor und drei Sekretären Revue passieren, die ihn dann endlich „Der Herr Generaldirektor lassen bitten“ — zu ihm führen. — — —

Die Direktion ist comme il faut, holzgetäfelte Wände, Ledertapeten und so . . . Klubstühle, Eichenmöbel und schwere, echte Gardinen; Unterschriftsmappen, Konferenzen und Schreibmaschinen. Sekretärinnen mit rotbemalten Lippen, Ondulation, Augenfeuer und Schlankheitsgurt, denen unter dem seidenen Fähdchen ganz erbärmlich der Magen knurrt . . .

Die Direktion ist die Seele von allen den Häusern, Schuppen, Gebäuden und Hallen, von Drehbänken, Sägen, Kranen und Schienen; hierher fließt das Geld, hier gibt's die Lantienen — — — Für den Generaldirektor stehen drei Wagen parat, zwei fürs Geschäft — einer privat — nächstens schafft er den vierten an . . . heute, in der Konferenz, sagte er, man müßte nun endlich daran denken, die Löhne auf ein zeitgemäßes Niveau zu setzen — „sonst — die Konkurrenz — meine Herren, Sie wissen schon!“ (Uebrigens verdient er hundertfünzigtausend Mark im Jahr) das ist die Direktion! . . .

Walter Schirmeier.

Somit sind und bleiben beide, Freiligrath wie Herwegh, Kündler und Werkgenossen der währenden, bis heute noch nicht beendeten sozialen Umformung der Gesellschaft. Ob wir diese durch unsere Teilnahme und Vorbereitung miterlebende Gestaltung einer neuen Wirklichkeit noch Revolution, was ein berauschend schönes Wort ist, nennen, ist von geringerer Wichtigkeit. Der Kampf, den das Proletariat führt, wird nicht mehr in den Straßen und auf den Barrikaden ausgefochten, oder wenigstens sind das lediglich Demonstrationen letzter Aktion und größter Verzweiflung. Heute ist die Technik des Kampfes eine andere; aufeinander losgehen aus einem mehr sportlichen oder romantischen Bedürfnis können auch blindverhezte Dummköpfe. Es kommt aber für uns darauf an, weniger Dummköpfe als geschulte, tapfere, begeisterungsfähige Mitarbeiter und Mitkämpfer zu haben. Jeder, der sich als Glied der Gemeinschaft der proletarischen Bewegung fühlt, dem Solidarität und Hingabe an eine große menschliche Idee Heimat seines Strebens und Wirkens sind, arbeitet für das Kommende. Daß wir immer oben bleiben und uns die Not und Wirrsal des Alltags nicht in den Staub drückt, dazu können uns auch die Dichtersimmen des Vormärz und der Märztage helfen. Was aus ihnen singt, singt auch in unseren Fahnen.

Wenn wir mit diesen kurzen Zeilen den Dichtern des Vormärz und der 1848er Märztage gedenken, so soll damit nicht etwa nur einer historischen Vermittlung gedient werden. Wir sollen die Ohren aufmachen, und die Herzen auch, und es soll in uns widerklingen, Feuer und Geist, Freiheit und Brüderlichkeit, damit wir glauben und froh sind in unserem Kampf. Denn wir sind ja „die Kraft“, wie Freiligrath singt:

„Wir hämmern jung das alte, morsche Ding, den Staat, die wir von Gottes Zorne sind (bis jetzt) das Proletariat!“

W. G. O.

Die Berufsverbände in der Statistik

II. (Schluß.)

Die Gesamtzahl der Angestellten belief sich nach der Berufszählung von 1925 auf rund 3,6 Millionen. Seit der letzten Vorkriegszählung im Jahre 1907 ist die Angestelltenschaft unter den sozialen Gruppen am stärksten gewachsen. Das erklärt sich aus den Änderungen der Produktionsmethoden und dem starken Wachstum der Verteilungsgewerbe. Deshalb spielt auch im Handels- und Verkehrsgewerbe die Angestellten-tätigkeit, insbesondere die der Frau, eine verhältnismäßig größere Rolle als in dem Erzeugungsgewerbe. Rund ein Drittel der Angestellten sind Frauen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen, in denen die Angestellten organisiert sind.

Anfang 1929 waren organisiert	Männliche Angestellte	Weibliche Angestellte	Insgesamt
Freigewerkschaftlich	340 856	92 941	433 797
Christlich-national	419 965	78 422	498 387
Freiheitlich-national	263 722	87 061	350 783
In kommunistischen Richtungen	—	—	—
Wirtschaftsfriedlich	66 738	500	67 238
In selbständigen Verbänden	154 436	51 924	206 360
Zusammen	1 245 717	310 848	1 556 565

Die Verteilung auf die verschiedenen Organisationsrichtungen ist bei den Angestellten eine andere als bei den Arbeitern; denn bei den Angestellten steht die christlich-nationale Gruppe an erster Stelle. Die freigewerkschaftlichen Verbände vereinigten 27 Proz., die christlich-nationalen 31 Proz., und die freiheitlich-nationalen 22 Proz. aller Angestellten.

Die Spitzenorganisationen der Angestelltenverbände zerfallen in fünf Gruppen, die Anfang 1929 folgenden Mitgliederstand aufwiesen:

AfA-Bund (Allgemeiner freier Angestelltenbund)	421 106 Mitgl.
Gedag (Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	501 635 Mitgl.
GdA (Gewerkschaftsbund der Angestellten)	301 967 Mitgl.
Dela (Vereinigung der leitenden Angestellten)	27 500 Mitgl.
ReDA (Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände)	67 238 Mitgl.

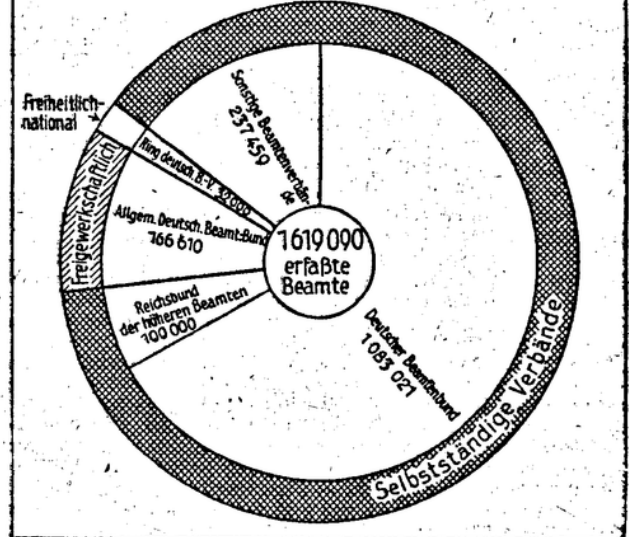
Der „Allgemeine freie Angestelltenbund“ (AfA) besteht aus folgenden 14 Verbänden	Mitglieder
Zentralverband der Angestellten	176 212
Deutscher Werkmeister-Verband	129 998
Bund der technischen Angestellten und Beamten	59 139
Poliere, Werk- und Schachtmeister-Bund	13 654
Allgemeiner Verband der Bankangestellten	9 500
Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger	7 250
Verband der Schiffsingenieure	4 800
Internationale Künstler-Loge	3 835
Deutscher Chorjänger-Verband	3 350
Verband der Zuschneider	3 300
Werkmeister-Verband der Schuhindustrie	3 238
AfA-Bund Polen, Oberschlesien	2 713
Deutscher Fördermaschinen-Verband	2 117
Verband der Kapitäne usw.	2 000
Zusammen	421 106

Die Differenz zwischen der Mitgliederzahl des AfA-Bundes und den freigewerkschaftlich organisierten Angestellten kommt daher, daß noch nicht alle Angestellten dem AfA-Bund angeschlossen sind.

Die letzte Erhebung über die Beamtenorganisationen ergab zu Beginn des Jahres 1928 einen Stand von 1 619 090 organisierten Beamten gegenüber 1 751 000 Anfang 1926. Die Skizze auf Spalte 188 zeigt einen Aufriß der Beamtenverbände nach gewerkschaftlichen Richtungen.

Die freigewerkschaftliche Richtung ist der „Allgemeine Deutsche Beamtenbund“ (ADB) mit 166 610 (1929 177 000) Mitgliedern, während fast alle anderen Beamtenverbände im „Deutschen Beamten-Bund“ (DBB) zusammengeschlossen sind, der 1 083 021 Mitglieder zählt. Mit dem Hirsch-Duncker'schen „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände“ kam eine Vereinbarung dahin zustande, daß deren Vertretung auch durch den Deutschen Beamtenbund erfolgt. Als Spitzenorganisation kommt neben diesen beiden nur noch der „Reichsbund der höheren Beamten“ mit 100 000 Mitgliedern in Betracht.

Die Beamtenverbände nach gewerkschaftlichen Richtungen (Anfang 1928)



Der ADB nahm in der zurückliegenden Zeit eine Zusammenlegung verschiedener ihm angeschlossener Verbände vor, so daß er Anfang 1930 nur noch 17 Verbände umfaßt, deren Mitgliederziffern aufsteigende Tendenz zeigen. Demgegenüber zeigte der DBB eine stark zunehmende Zahl von Verbänden bei stetig abnehmender Mitgliederzahl, also alle Zeichen fortschreitender Zersplitterung. Die Beamtenbewegung umfaßte 1925 472 Verbände mit 1 994 512 Mitgliedern, 1927 611 Verbände mit 1 751 126 Mitgliedern, 1929 668 Verbände mit 1 619 090 Mitgliedern. Das Jahrbuch weist 107 Verbände auf, die weniger als 100 Mitglieder haben.

Eine Zergliederung in 14 Gruppen zeigt, daß bei der Post und in der Gemeindeverwaltung die stärkste Konzentration der Verbände und der Mitglieder zu verzeichnen ist. Obwohl die Beamten der Zahl nach verhältnismäßig gut organisiert sind, weist die Bewegung eine bedauerliche Schwäche auf, die hauptsächlich auf ihre Zersplitterung in viel zu viele Einzelverbände zurückzuführen ist.

Für die Verbände der freien Berufe können nicht einwandfrei die Mitgliederzahlen zusammengestellt werden wegen der vielen hier gegebenen Verflechtungen. In den freien Berufen kommt es noch viel häufiger vor als bei den Beamten, daß die einzelnen Personen Mitglieder in mehreren Verbänden sind, auch sind häufig Vereinigungen korporativ in Betracht kommenden Spitzenverbänden angeschlossen. Diese mehrfache Organisation läßt sich nicht genau feststellen.

Es entwickeln sich auch unter den Fachverbänden in den freien Berufen Verbände, die gewerkschaftliche Aufgaben übernehmen. Die 1922 als berufsständische Korporation gegründete „Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse“, in der Verleger und Journalisten, also zwei verschiedene Berufsstellungen, zusammenwirken, hat im Jahre 1926 bei der Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung einen Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband für das Zeitungsgewerbe abgeschlossen. Die neue „Kampfgemeinschaft der Jungärzte“ forderte tarifvertragliche Regelung der Entschädigung sogleich bei ihrer Gründung. Es ist auch zu beobachten, daß Fachverbände tarifliche Regelung der Vertragsbedingungen unter ihre Aufgaben einbeziehen oder aber, daß Verbände, wie z. B. die Musikerverbände, sich Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverbänden anschließen und damit aus der Gruppe der Verbände der freien Berufe ausscheiden.

Neben der „Arbeitsgemeinschaft der freien geistigen Berufe“ steht das fast 1/2 Million Mitglieder umfassende „Schutzkartell Deutscher Geistesarbeiter“. Neben den „Deutschen Schützverband der freien technischen Berufe“ hat sich der „Reichsbund deutscher Technik (Bund technischer Berufsstände)“ gestellt, ferner das „Kartell der freien technischen Berufe“ und auch der „Bund sozialtechnischer Vereine“. Im Gesundheitswesen haben sich die beiden großen Standes-

verbände der Ärzte, der Deutsche Ärztevereins-Bund und der Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannsbund) mit den Zahnärzten, den Tierärzten und dem Apothekerverein zum „Bund in Deutschland approb. Medizinalpersonen“ (Bidam) zusammengeschlossen.

Die Schutzverbände und Kartelle umfassen nicht ausschließlich Fachorganisationen der freien Berufe oder einzelne Vertreter dieser; ihnen gehören vielmehr in erheblichem Umfange auch Beamten- und Angestelltenorganisationen wie einzelne Angestellte oder Beamte an. Das Uebergreifen auf andere Berufsgruppen wie die innere Verflechtung zwischen Fachvereinigungen und Schutzverbänden erklärt sich daraus, daß eine Reihe von Angestellten und Beamten längere Zeit hindurch den gleichen Ausbildungsgang haben wie Angehörige der freien Berufe.

Die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Arbeitnehmerverbände von 1928 auf 1929 zeigt folgende Tabelle.

Gewerkschaftsrichtung	Anfang	Gesamtzahlen	in Tausend			
			Europa	Amerika	Asien	Australien
Freigewerkschaftlich	1929	19 862	13 991	5 549	228	56
	1928	19 377	13 594	5 380	231	50
Kommunistisch	1929	11 707	11 583	46	74	—
	1928	13 670	10 788	77	2 805	—
Syndikalistisch	1929	324	228	89	6	—
	1928	286	113	173	—	—
Konfessionell	1929	2 120	2 094	26	0,3	—
	1928	2 149	2 102	47	—	—
Sonst. Organisationen	1929	10 177	7 496	1 237	434	962
	1928	10 705	7 340	1 739	662	942
Insgesamt	1929	44 190	35 392	6 947	742	1 018
	1928	46 187	33 937	7 416	3 698	992

In dieser Gesamtübersicht fehlen 12 asiatische und amerikanische Gebiete, für die bei der Feststellung für Anfang 1928 Berichte vorlagen. Werden die in diesen Ländern 1928 ermittelten 3,275 Mil-

lionen Organisierten, für die eine neuere Feststellung noch nicht erreichbar war, aus der Gesamtzahl der 46,18 Millionen ausgeschaltet, so ergibt sich eine Zunahme der Organisierten in den berichtenden Ländern von 42,91 Millionen Anfang 1928 auf 44,19 Millionen zu Beginn des Jahres 1929, also um 1,28 Millionen Mitglieder.

Die freigewerkschaftlichen Verbände erhöhten den Mitgliederbestand von 19,38 auf 19,86 Millionen, also annähernd um eine halbe Million, in erster Linie infolge ihres Wachstums in Europa und Amerika. In Asien ging, infolge Rückgangs der Anhängerzahl freigewerkschaftlicher Organisationen in Britisch-Indien, die Gesamtzahl der Freigewerkschaftlichen etwas zurück, und verhältnismäßig noch stärker wirkte sich eine Abnahmebewegung in Ägypten und Südafrika für die Gesamtanhängerzahl in Afrika aus.

Die kommunistischen Veröffentlichungen geben für Europa eine Zunahme um rd. 800 000 Mitglieder an, von 10,79 Millionen auf 11,58 Millionen zu Beginn des Jahres 1929. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die Zunahme der Gewerkschaften in Rußland, die im Sowjetstaat Staatseinrichtungen sind und nicht wie in den übrigen Staaten freier Entwicklung unterliegen. In Asien ist mit einem starken Rückgang zu rechnen. Ein zahlenmäßiger Ueberblick über den Umfang der Verluste in China (1928 2,8 Millionen Mitglieder) ist aber nicht zu gewinnen; die roten Gewerkschaften Chinas haben keine genaue Uebersicht über ihren Mitgliederbestand.

Die Christliche Gewerkschaftsinternationale berichtet über keine erheblichen Veränderungen. Die konfessionellen Gewerkschaften hatten Anfang 1929 in Europa etwa denselben Bestand wie 1928 (2,09 Millionen gegen 2,10 Millionen Anfang 1928). In Amerika treten nur Kanada und Mexiko hervor; für Mexiko fehlt die Zahlenangabe, weil die 1928 auf 19 300 angegebene Mitgliederzahl der katholischen Gewerkschaften für 1929 von der Christlichen Gewerkschaftsinternationale nicht angegeben werden konnte.

Erhöhte Alarmbereitschaft für Konsumgenossenschaften

Wer hätte es je einmal für möglich gehalten, daß die Konsumgenossenschaften als Gesamtheit ihre Existenz verteidigen müßten? Jede einzelne für sich ja: gegen geschäftliche Konkurrenz, wirtschaftliche Krisenzeiten und sonstige Dinge, die zu sogenannten Betriebsunfällen führen konnten. Aber dies blieben Einzelfälle. Jetzt handelt es sich darum, die Konsumgenossenschaftsbewegung vor den politischen Irrsinnsanatikern zu schützen, deren Firmen Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und Deutsche Wirtschaftspartei heißen.

Man erinnert sich noch, daß im vorletzten Reichstag für Warenhäuser und Konsumvereine die Sonderumsatzsteuer auf Betreiben der Wirtschaftspartei beschlossen wurde, trotzdem der Zentrumsabgeordnete Schlack vom Reichsverband deutscher Konsumvereine (Köln) die Regierung seines Parteifreundes Brüning als die reaktionärste seit Bestehen der Republik anprangerte, wenn die Sonderumsatzsteuer, die sich vor allem gegen die großen Konsumvereine richtet, beschlossen werden sollte. Aber sie wurde beschlossen, weil eine politische Zwangsläufigkeit, bei der die Brüning-Regierung auf die 20 Stimmen der Wirtschaftspartei angewiesen war, von dieser in schamloser Weise zu einer unmoralischen Pression ausgenutzt wurde. Dafür müssen die Konsumvereine jährlich 10 Millionen Mark Umsatzsteuer mehr bezahlen, als der Privathandel bei gleich hohem Umsatz zusammen. Und der famose Justizminister Bredt von der Wirtschaftspartei verkündete in aller Öffentlichkeit, daß dies nur der erste Schritt in der Bekämpfung der Konsumvereine bis zu deren völligen Ausrottung sei. Die Nationalsozialisten hatten schon vorher im Reichstag, als sie wegen der Frage „gestellt“ worden waren, mit widerlicher Frechheit gepöbelt, daß die Ausrottung der Konsumvereine ihr Ziel sei!

Und nun wird in der Tat der zweite Streich auf diesem Gebiet versucht. Während Sozialdemokratie, Zentrum und Staatspartei Anträge zur Beseitigung der Sonderumsatzsteuer im neuen Reichstag einbrachten, stellte vor kurzem die Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Steuerauschuß des Reichstags den Antrag, die Ausnahmesteuer zu verdoppeln und ihr Wortführer, ein Rechtsanwalt, gab in zynischer Weise wieder zu, daß ihr Ziel auf die steuerliche Erdrosselung der Konsumvereine gerichtet sei. Was nun die Wirtschaftspartei, eine fast ebenso widerliche Erscheinung wie die Nationalsozialisten, mit einem

Antrag übertrumpften, der auf der Sonderumsatzsteuer von 50 Pf. pro 1000 Mk. Umsatz aufbauend, 20 000 bis 40 000 Mk. für 1 Million Mark Umsatz und 400 000 Mk. Sondersteuer bei 10 Millionen Mark Umsatz ansteigen soll.

Damit soll der Wettbewerb der Konsumgenossenschaften gegenüber dem Privathandel völlig unterbunden und diese zum Siechtum verurteilt werden. Eine wahrhaft schandbare Absicht. Man beachte: Die Konsumgenossenschaften sind Wirtschaftsorganisationen der Selbsthilfe, sie regulieren automatisch den Preisabbau; sie bestehen bei rund 4 Millionen Mitgliederfamilien zu rund 75 Proz., also 3 Millionen aus Arbeiterfamilien, deren Väter, Söhne und Töchter zu hunderten Tausenden arbeitslos sind. Und dagegen wagen sich solche Schamlosigkeiten vor, wie die beiden Anträge der Nationalsozialisten und der Wirtschaftspartei.

Dabei ist bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, deren Firmenschild gleich zwei Lügen auf einmal enthält, da sie weder „sozialistisch“ noch „Arbeiterpartei“ ist, noch ein schamloses Demagogentum festzustellen. Insofern sie nämlich laut Inserat im „Völkischen Beobachter“, ihrem Hauptorgan, in allen Städten Deutschlands Lebensmittelverteilungsstellen errichten wollen, in denen Parteimitglieder mit einem Monatsgehalt von 200 Mk. untergebracht werden sollen. Und was ihre Mittelstandspolitik sonst noch betrifft, so ist sie gekennzeichnet durch eine Auslassung des Grafen Reventlow im „Reichswart“ mit dem Satz: „Wir Nationalsozialisten erblicken im Bürgertum, wie es in Deutschland ist und sein will, etwas das verschwinden muß, zum Untergang reif ist!“

Danach kann sich der zwischenhandeltreibende Mittelstand darauf gefaßt machen, für seinen unlauteren Kampf gegen die Konsumgenossenschaften von den Nationalsozialisten mit Skorpionen gezüchtigt zu werden nach dem Bibelspruch: „Womit du aber gesündigt, wirst du gestraft werden!“

Die Konsumgenossenschaften aber werden in erhöhter Alarmbereitschaft den parteipolitischen Schandstreich rechtzeitig und endgültig parieren müssen, wenn sie nicht wirklich erdrückt werden wollen. Es ist höchste Zeit, daß die Millionenfamilien der Konsumgenossenschaften dem verbrecherischen Treiben der Nationalsozialisten und Wirtschaftsparteiler ein Ende bereiten.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Wer regiert die deutschen Länder? In der jetzigen Zeit der politischen Kämpfe ist es besonders wichtig, zu wissen, wie die Regierungen und Parlamente der deutschen Länder, ihre Mehrheiten und ihre Opposition aussehen, wenn sie auch durchaus nicht mehr überall die tatsächlichen Zahlenverhältnisse der politischen Parteien widerspiegeln. Regierungen und Parlamente der 17 deutschen Länder setzen sich wie folgt zusammen:

1. Preußen. Regierung der Weimarer Koalition. Regierungsmehrheit im Landtag (gew. 20. Mai 1928) 228 Sitze, Opposition 221 Sitze.

2. Bayern. Bürgerliche Rechtsregierung. Landtag (gew. 20. Mai 1928) Bayerische Volkspartei 46, Sozialdemokraten 35, Bauernbund 17, Deutschnationale 13, Nationalsozialisten 9, Deutsche Volkspartei 4, Kommunisten 3, parteilos 1.

3. Sachsen. Beamtenkabinett (bürgerlich). Landtag (gew. 22. Juni 1930) Sozialdemokraten 32, Nationalsozialisten 14, Kommunisten 13, Wirtschaftspartei 10, Deutsche Volkspartei 8, Landvolk 5, Deutschnationale 4, Demokraten 3, Splitterparteien der Deutschnationalen 7.

4. Württemberg. Regierung: Bürgerblock. Landtag (gew. Mai 1928) Sozialdemokraten 21, Bauernbund 15, Deutschnationale 3, Zentrum 16, Demokraten 8, Deutsche Volkspartei 4, Kommunisten 4, Christlicher Volksdienst 3, Volksrechtspartei 2, Kommunistische Opposition 2, Nationalsozialisten 1, parteilos 1.

5. Baden. Regierung: Zentrum und Sozialdemokraten. Landtag (gew. November 1929) Zentrum 34, Sozialdemokraten 18, Deutsche Volkspartei 7, Demokraten 6, Evangelischer Volksdienst 3, Wirtschaftspartei 3, Landbund 3, Deutschnationale 3, Nationalsozialisten 6, Kommunisten 5.

6. Thüringen. Regierung: Hitlerkoalition. Landtag (gew. 8. Dezember 1929) Sozialdemokraten 18, Landvolk 9, Nationalsozialisten 6, Wirtschaftspartei 6, Kommunisten 6, Deutsche Volkspartei 5, Deutschnationale 2, Demokraten 1. Regierungsmehrheit 28 Stimmen, Opposition 25.

7. Hessen. Regierung: Weimarer Koalition. Landtag (gew. 13. November 1927) Sozialdemokraten 24, Zentrum 13, Deutsche Volkspartei 7, Deutschnationale 3, Demokraten 5, Landbund 9, Kommunisten 6.

8. Braunschweig. Regierung: Hitlerkoalition. Landtag (gew. 14. September 1930) Bürgerblock 11 Sozialdemokraten 17, Nationalsozialisten 9, Staatspartei 1, Kommunisten 2.

9. Oldenburg. Regierung: Beamtenkabinett, Leitung Deutschnationale und Deutsche Volkspartei. Landtag (gew. 19. Mai 1928) Sozialdemokraten 15, Demokraten 5, Zentrum 9, Kommunisten 1, Bauernpartei 3, Bürgerliche 9, Volkische 1.

10. Anhalt. Linksregierung. Landtag (gew. 20. Mai 1928) Bürgerliche 6, Deutsche Volkspartei 6, Hausbesitzer 2, Wirtschaftspartei 1, Nationalsozialisten 1, Demokraten 2, Sozialdemokraten 15, Kommunisten 3.

11. Hamburg. Regierung: Große Koalition. (Bürgerschaft gew. 19. Februar 1928.) Zusammenlegung: Sozialdemokraten 60, Kommunisten 27, Volksrechtspartei 1, Wirtschaftspartei 5, Demokraten 21, Zentrum 2, Deutsche Volkspartei 19, Konservative 2, Deutschnationale 20, Nationalsozialisten 3.

12. Bremen. (Bürgerschaft gew. 30. November 1930.) Zusammenlegung: Nationalsozialisten 32, Deutschnationale 6, Deutsche Volkspartei 15, Wirtschaftspartei 2, Hausbesitzer 5, Staatspartei 5, Zentrum 5, Konservative 1, Sozialdemokraten 40, Kommunisten 12.

13. Lübeck. Regierung: Große Koalition. (Bürgerschaft gew. 10. November 1929.) Zusammenlegung: Sozialdemokraten 34, Bürgerliche 29, Kommunisten 7, Nationalsozialisten 6, Demokraten 3, Zentrum 1.

14. Mecklenburg-Schwerin. Regierung unter deutschnationaler Führung. Landtag gew. 23. Juni 1929.) Zusammenlegung: Bürgerliche Einheitsliste 23, Sozialdemokraten 20, Kommunisten 3, Nationalsozialisten 2, Bauernpartei 1, Demokraten 1, Volkswohlfahrt 1.

15. Mecklenburg-Strelitz. Regierung: Große Koalition. (Landtag gew. 29. Januar 1928.) Zusammenlegung: Sozialdemokraten 13, Deutschnationale 10, Demokraten 5, Deutsche Volkspartei 3, Kommunisten 3, Volkswohlfahrt 1.

16. Lippe-De-mold. Regierung besteht aus 1 Sozialdemokraten, 1 Deutschnationalen und 1 Mitglied der Volksrechtspartei. Die Regierungskoalition besteht aus der Sozialdemokratischen, Demokratischen und Volksrechtspartei. (Landtag gew. 6. Januar 1929.) Zusammenlegung: Sozialdemokraten 9, Deutsche Volkspartei 3, Deutschnationale 3, Bauernpartei 2, Volksrechtspartei 1, Demokraten 1, Wirtschaftspartei 1, Kommunisten 1.

17. Schaumburg-Lippe. Regierung: Große Koalition. (Landtag gew. 28. April 1928.) Zusammenlegung: Sozialdemokraten 7, Bürgerliche 6, Demokraten 1.

RUNDSCHAU

Aufschlüge, die der Verbraucher zu zahlen hat. Rund 20 Milliarden Mark muß die städtische Bevölkerung für die wichtigsten Lebensmittel zahlen. Davon gehen 2,3 Milliarden Mark für eingeführte Lebensmittel ins Ausland, 8,8 Milliarden bleiben beim Handel und den verarbeitenden Industrien und 9,3 Milliarden bekommt die deutsche Landwirtschaft. Im Durchschnitt hat der Verbraucher 73 Proz. mehr zu zahlen als der Landwirt für seine nichtbearbeiteten Erzeugnisse erhält. Der Zuschlag für die einzelnen Waren schwankt stark; er ist am niedrigsten mit 37 Proz. beim Schweinefleisch, er schwankt zwischen 55 und 70 Proz. bei den anderen Fleischarten, zwischen 60 und 100 Proz. bei Obst, Geflügel, Milch und Eiern. Für Kartoffeln, Roggen und Weizen liegt der Zuschlag zwischen 110 und 125 Proz., für Gemüse bei 147 Proz. und für Zucker sogar bei 189 Proz., wovon allerdings 17 Proz. auf die Zuckersteuer entfallen. Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, welche Aufschläge für den Handel und die Weiterverarbeitung von Lebensmitteln vom Verbraucher bezahlt werden. Eine Verminderung derselben würde entweder der Landwirtschaft oder dem Verbraucher zugute kommen. Tritt das letztere ein, so würde eine Erhöhung des Reallohnes stattfinden.

Die deutsche Seefischerei. Der Verbrauch an Seefischen ist in der Nachkriegszeit in Deutschland wesentlich höher als vor dem Kriege. Aber noch immer werden in Deutschland weniger Fische

Gesamtfangergebnis deutscher Seefische Nord- u. Ostseegebiet u. Hafte



Seefisch- und Fleischverbrauch in Deutschland

Unternehmergeld für Hitler. Je näher man sich die Nationalsozialistische Partei ansieht, desto mehr kommt man dahinter, daß es sich hier um eine mit Unternehmergeld hochgepöppelte Schutzgarde des Kapitals handelt. Die Nazis haben die Aufgabe der gelben Verbände übernommen. Der „Dortmunder Generalanzeiger“, ein bürgerliches Blatt, bringt einen Bericht über Hitlers geschäftliche Verbindungen mit den Ruhrindustriellen. Danach hat Hitler in der letzten Zeit wiederholt in Essen gewohnt, um hier mit Industriellen Aussprache wegen finanzieller Unterstützung seiner Bewegung zu pflegen. Wiederholt habe er mit Herrn von Löwenstein vom Bergbauischen Verein verhandelt, der ja bekanntlich der Exponent der Bergbauunternehmer sei. Zu den Verhandlungen seien stets einige Gäste aus den Kreisen der Kohlenfürsten hinzugezogen worden. Hitler habe nicht im Hotel übernachtet, sondern immer bei einem seiner Freunde „aus Kohle und Eisen“. Nach den Informationen des „Dortmunder Generalanzeigers“ sollen Hitler aus Industriellenkreisen zweimal recht bedeutende Summen — man nennt sechsstelligen Zahlen — überwiesen worden sein. Hitler soll den Wünschen des Großunternehmertums besonders hinsichtlich der Arbeitszeitfrage entgegenkommen bewiesen haben. Auf Forderung oder richtiger Bürgerschaft von Industriellen sei der „Essener Nationalzeitung“, dem Organ der Nationalsozialisten, ein Bankkredit von 90 000 Mk. eingeräumt worden.